

# Aktuelles Steuerrecht 3/2009 – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## Zweifelsfragen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen Teil 1

**BFH v. 29.4. und 12.5.2009 – V R 84/07, V R 65/06 und  
V R 23/08**

1. Beleg- und Buchnachweis hat nur vorläufigen Beweischarakter.
2. Die Lieferung ist nur dann steuerfrei, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit entweder objektiv feststehen oder der Unternehmer die Lieferung infolge Täuschung durch den Abnehmer gutgläubig vorgenommen hat.
3. Der Nachweis der Steuerfreiheit kann durch CMR-Frachtbrief geführt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob der Frachtbrief die in Zeile 24 vorgesehene Empfängerbestätigung enthält (**a.A.** BMF v. 6.1.2009 und FG Bremen)

## Zweifelsfragen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen Teil 2

### BFH v. 29.7.2009 – XI B 24/09 (AdV-Beschluss)

1. Buch- und Belegnachweis keine materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit einer igL.
2. Für die Steuerfreiheit im Inland kommt es nicht darauf an, ob eine Erwerbsbesteuerung im EU-Ausland stattgefunden hat.
3. Ernstlich zweifelhaft ist es allerdings, ob es der Steuerfreiheit einer igL entgegensteht, dass der inländische Unternehmer an der Vermeidung der Erwerbsbesteuerung seines Abnehmers mitgewirkt hat

## „Restaurationsumsätze“

### 1. BFH v. 18.2.2009 – V R 90/07

Abgabe von Popcorn und Nachos in Kinos unterliegt dem ermäßigten USt-Satz. Kinobestuhlung ist keine Verzehrvorrichtung (a.A. OFD Hannover)

### 2. BFH v. 1.4.2009 – XI R 3/08 und BFH v. 18.12.2008 – V R 55/06

Partyservice: Lieferung verzehrfertiger Speisen mit Geschirr u. Besteck unterliegt dem Regelsteuersatz, unabhängig davon, wer die Reinigung vornimmt

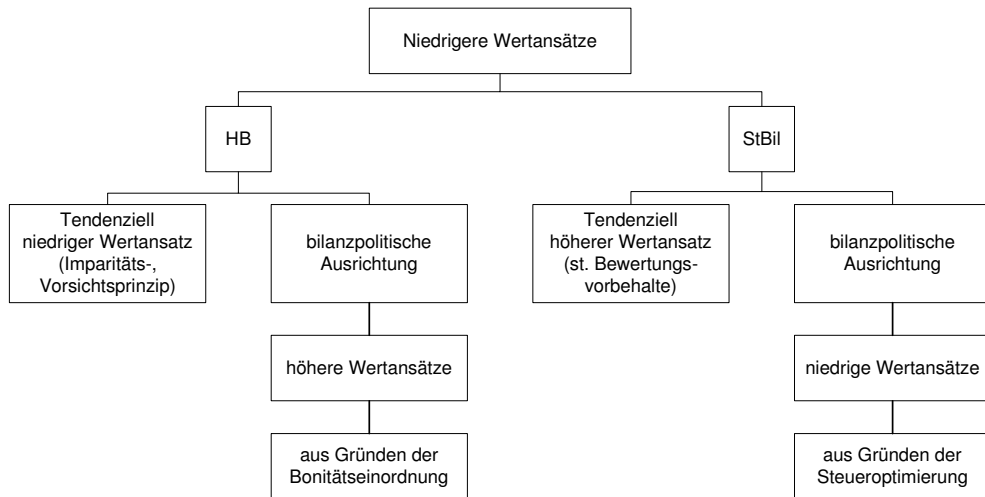
# **Aktuelles Steuerrecht 3/2009**

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

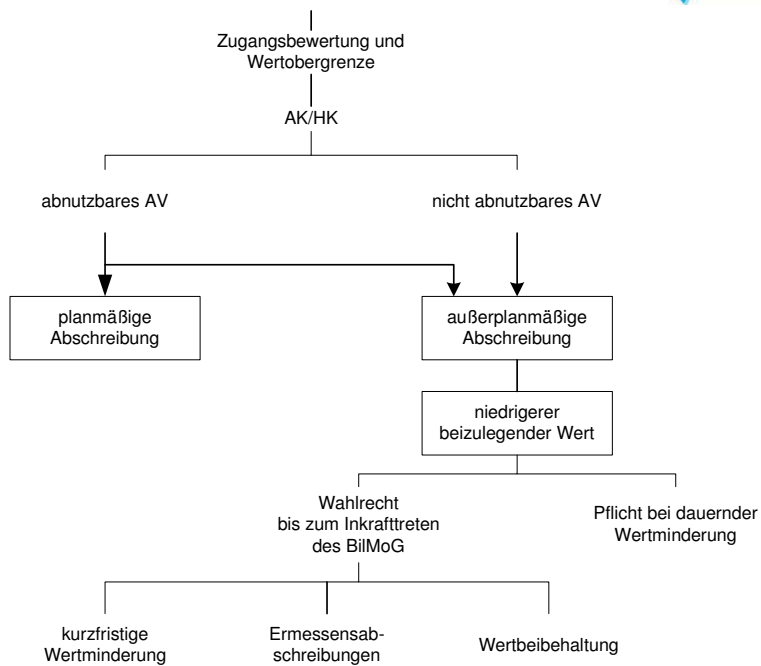
## **AktStR 3/2009 – Intensiv 01**

**Teilwertabschreibung auf das  
Anlagevermögen, insb.  
Finanzanlagen**

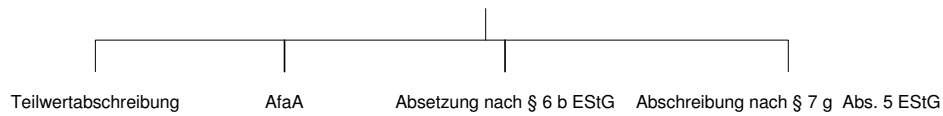
## Bilanzpolitische Tendenzen in HB und StBil



## Bewertung des AV



### Steuerrechtlich niedrigerer Wertansatz



### Teilwert, § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG

*„Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.“*

## Abnutzbares AV – dauernde Wertminderung –

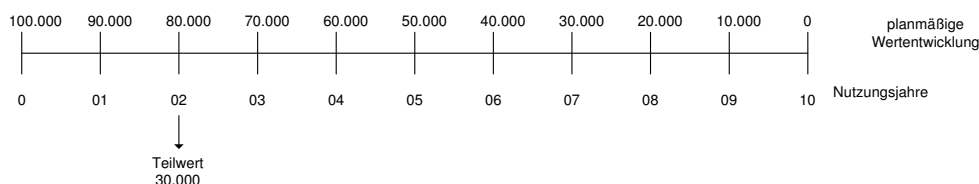
Beim abnutzbaren AV ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, **wenn der Wert des WG zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert liegt.**

So auch aktuell: **BFH-Urt. v. 29.4.2009 – I R 74/08**

## Abnutzbares AV – dauernde Wertminderung –

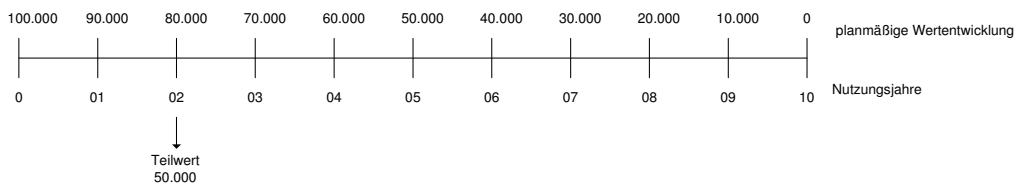
### Beispiel 1 (Rz 7 des BMF-Schr. v. 25.2.2000)

Die AK einer Maschine betragen 100.000 EUR. Bei einer Nd von 10 Jahren beträgt die jährliche AfA 10.000 EUR. Ende des Jahres 02 beträgt der Teilwert noch 30.000 EUR bei einer Restnutzungsdauer von 8 Jahren.



## Abwandlung

Am Ende des Jahres 2002 beträgt der Teilwert 50.000 EUR



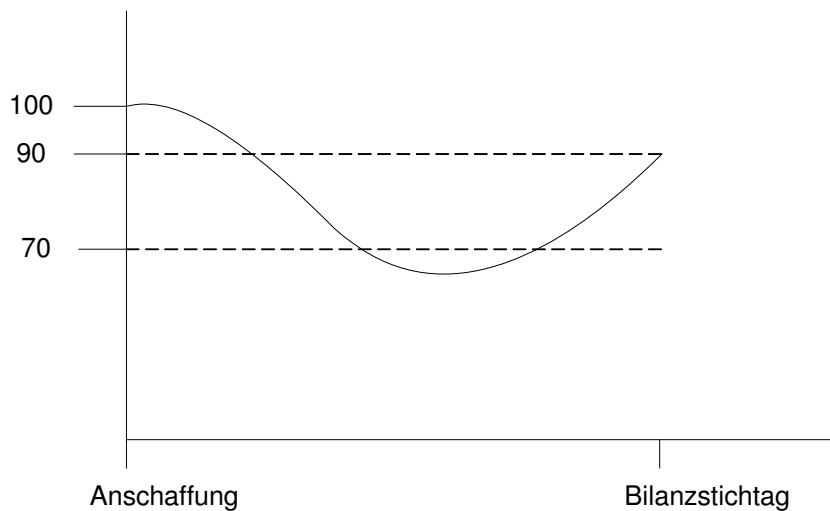
## Finanzanlagen – dauernde Wertminderung –

Beispiel (Rz 16 des BMF-Schr. v. 25.2.2000)

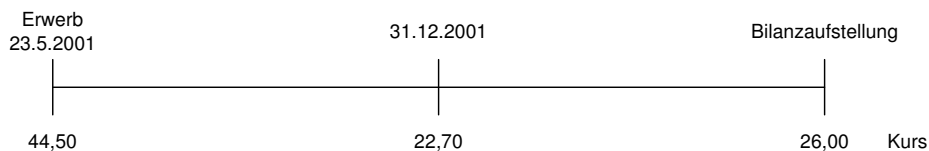
### Festverzinsliche Wertpapiere des AV



## Finanzanlagen – dauernde Wertminderung – Beispiel (Rz 18 des BMF-Schr. v. 25.2.2000)



## BFH-Urt. v. 26.9.2007 – I R 58/06, BStBI II 2009, 294 Finanzanlagevermögen – Wertpapiere –





## **BFH-Urt. v. 26.9.2007 – I R 58/06, BStBI II 2009, 294**

- Eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** liegt vor, wenn der Teilwert **nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken** ist. Davon ist auszugehen, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags auf Grund objektiver Anzeichen ernstlich mit einer langfristig anhaltenden Wertminderung gerechnet werden muss.
- Allein die **Möglichkeit einer Wertsteigerung** in der Zukunft, die regelmäßig nie ausgeschlossen werden kann, **steht** einer Teilwertabschreibung **nicht entgegen**.

## **BFH-Urt. v. 26.9.2007 – I R 58/06, BStBI II 2009, 294**

- Die am Kapitalmarkt verfügbaren Informationen über eine Aktie finden letztlich ihren Ausdruck im jeweils festgestellten Börsenkurs. Dieser **spiegelt** die **Auffassung der Marktteilnehmer** über den Wert einer Aktie wider.
- Ob Wertveränderungen innerhalb einer gewissen **Bandbreite** aus Gründen der Verwaltungsökonomie als nur vorübergehende Wertschwankungen zu beurteilen sind, kann im Streitfall offenbleiben. Denn hier ist der **Teilwert zum Bewertungsstichtag um fast 50 %** und zum **Zeitpunkt der Bilanzerstellung um mehr als 40 % unter die AK** gesunken.

## Voraussichtlich dauernde Wertminderung nach BMF-Schreiben

*„Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist ... nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 v.H. unter die Anschaffungskosten gesunken ist ...“*

## Beispiel

**Alternativ:** Wert am Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag ist um mehr als 25 v.H. unter die AK gesunken.

AK zum 31.5.2008	100 EUR/Stück	100 %	
31.12.2008 Börsenkurs	70 EUR/Stück	- 30 %	Keine TW- Abschr.
31.12.2009 Börsenkurs	72 EUR/Stück	- 28 %	TW- Abschr.

## Begründungen des BFH

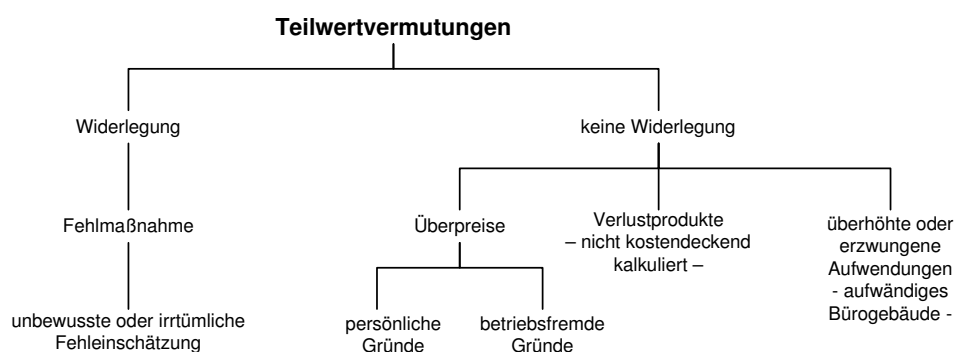
*„Der Börsenwert spiegelt damit die Auffassung der Marktteilnehmer ... wider. Die Preise ... geben daher zu einem gegebenen Stichtag die Erwartungen einer großen Zahl der Marktteilnehmer über die zukünftige Entwicklung des Kurses sowie die Einschätzung wieder, dass der jetzt gefundene Kurs „voraussichtlich“ dauerhaften Charakter besitzt.“*

## Begründungen des BFH

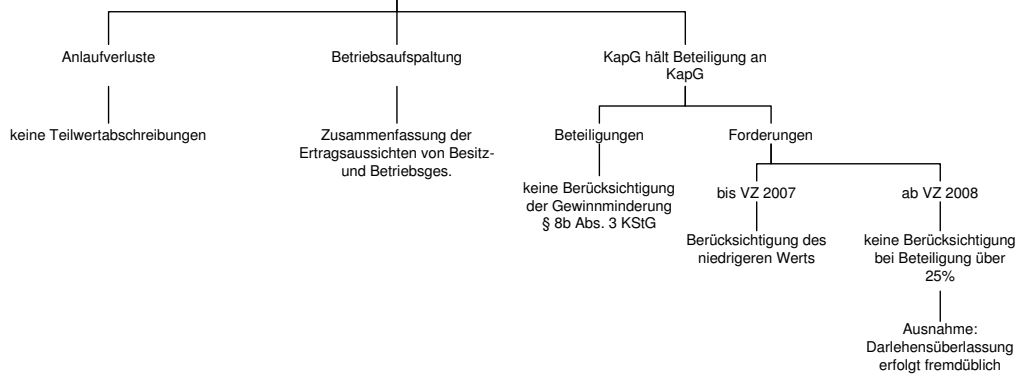
*„Daraus folgt, dass bei börsennotierten Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Kurswert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz keine Anhaltspunkte für ein baldiges Ansteigen des Kurses vorliegen.“*

## Teilwertvermutungen

AK/HK decken sich im Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Teilwert. Zur Widerlegung der Teilwertvermutung müssen Umstände dargelegt werden, warum sich die Verhältnisse seit dem Anschaffungszeitpunkt geändert haben. Dabei trägt der Stpfl. die objektive Beweispflicht.



### Teilwertabschreibung auf Anteile an Kapitalgesellschaften



## Nicht fremdübliche Darlehensüberlassung

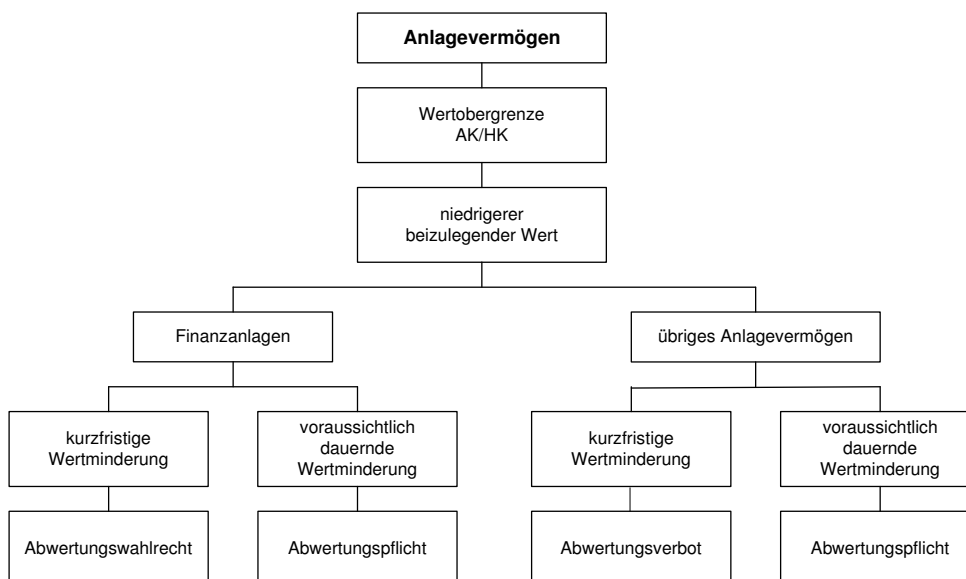
- Das Darlehen ist unverzinslich.
- Das Darlehen ist verzinslich, aber es wurden keine Sicherheiten vereinbart.
- Das Darlehen ist verzinslich und es wurden Sicherheiten vereinbart, aber das Darlehen wird bei Eintritt der Krise von der Gesellschaft nicht zurückgefordert.

## Teilwertabschreibung auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

### Beispiel (Rz 26 des BMF-Schr. v. 25.2.2000)

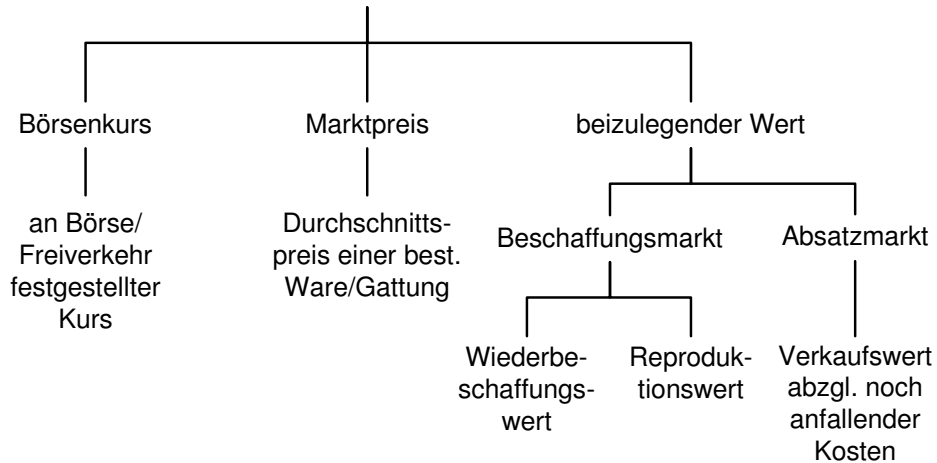
Im UV ausgewiesene Aktien wurden zum Preis von 100 EUR/Stück erworben. Zum Bilanzstichtag ist der Börsenkurs auf 80 EUR/Stück gesunken. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat der Börsenkurs zwischen 20 EUR und 90 EUR geschwankt.

## Rechtsänderungen zu Abschreibungen in der Handelsbilanz nach dem BilMoG



## Umlaufvermögen

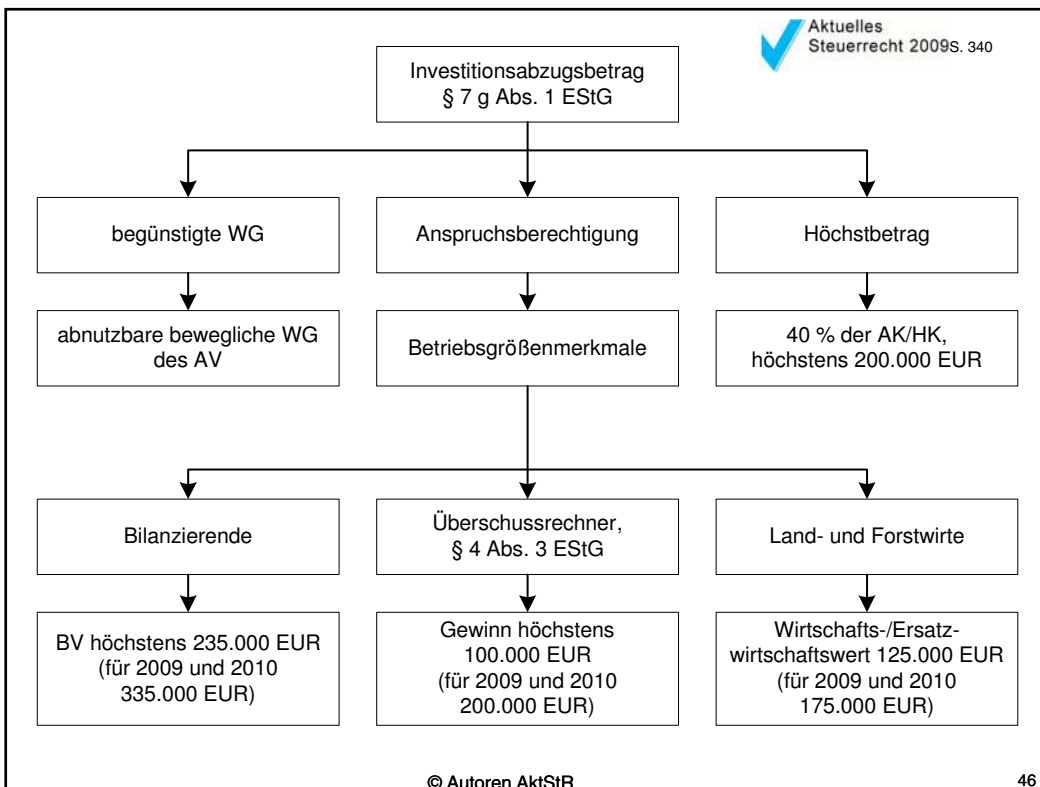
### niedrigerer Börsen-/Marktpreis



## AktStR 3/2009 – Intensiv 02

### Neues BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG

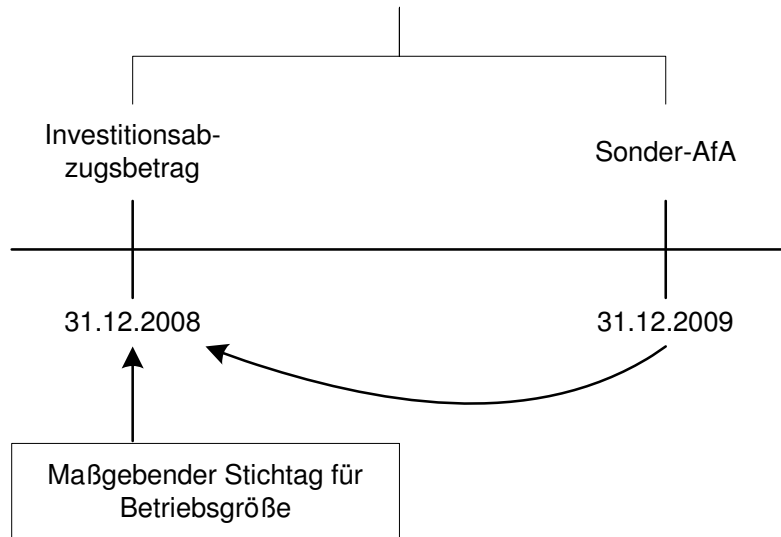
Begünstigte Stpfl.	Größenmerkmal
bilanzierende Gewerbetreibende/Freiberufler	BV am Schluss des Wj., in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als <b>235.000 EUR</b> 2009/2010: <b>335.000 EUR</b>
Gewerbetreibende/Freiberufler mit EÜR	Gewinn im Wj., in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als <b>100.000 EUR</b> (ohne Investitionsabzugsbetrag) 2009/2010: <b>200.000 EUR</b>
Land- und Forstwirte	Wirtschaftswert/Ersatzwirtschaftswert am Schluss des Wj., in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als <b>125.000 EUR</b> 2009/2010: <b>175.000 EUR</b>



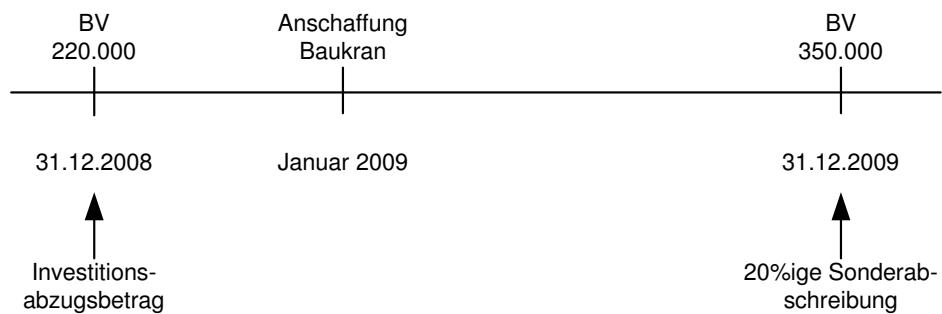


## Betriebsgrößenmerkmale

Inanspruchnahme von



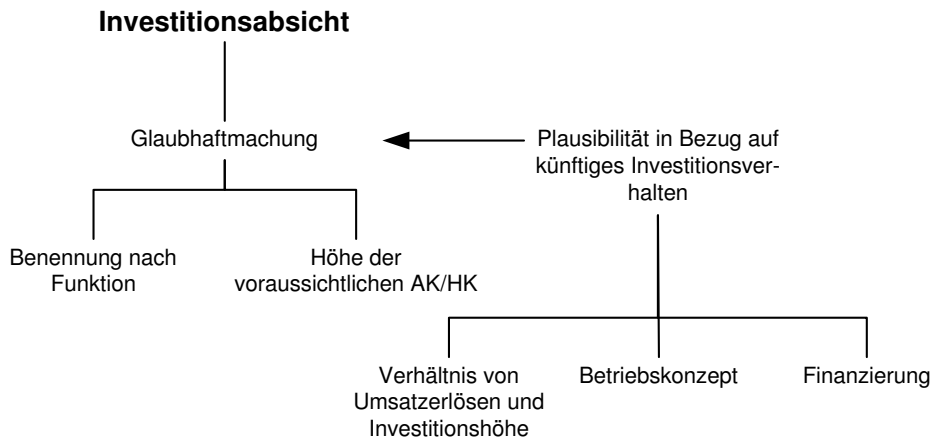
## Betriebsgrößenmerkmale – Beispiel –



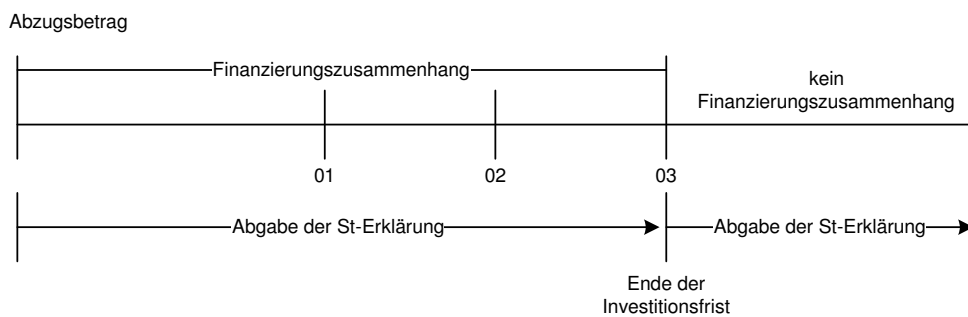
2008	Investitionsvorhaben Baukran		Gewinnauswirkung	
			bilanziell	außer- bilanziell
	voraussichtliche AK	200.000		
	Investitionsabzugs- betrag 40%	80.000		- 80.000
1/2009	Baukran AK	200.000		
	Hinzurechnungs- betrag			+ 80.000
	Herabsetzungs- betrag	- 80.000	- 80.000	
	AfA-BMG/Gewinn- auswirkung	120.000	- 80.000	0

### AfA nach Minderung der AK

AfA-BMG	120.000
Degressive AfA Nd 5 Jahre	
Anschaffung Januar = 25 %	- 30.000
Sonderabschreibung 20 %	- <u>24.000</u>
Restbuchwert 31.12.2009	- 66.000



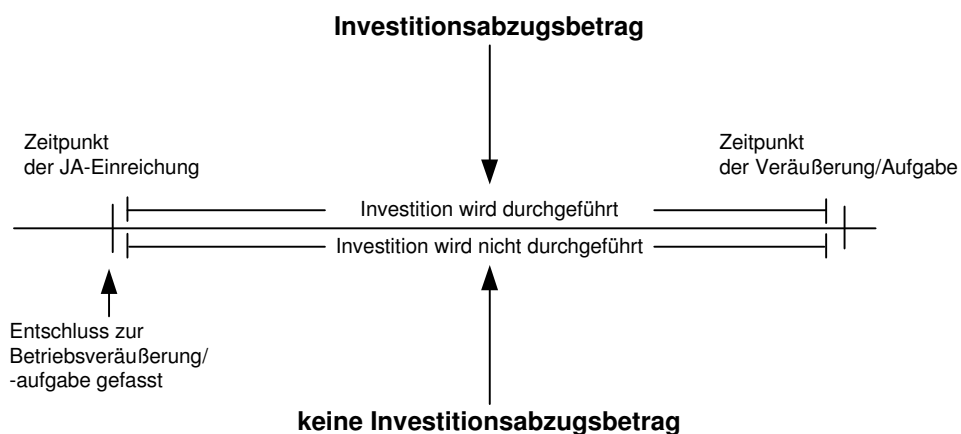
## Finanzierungszusammenhang



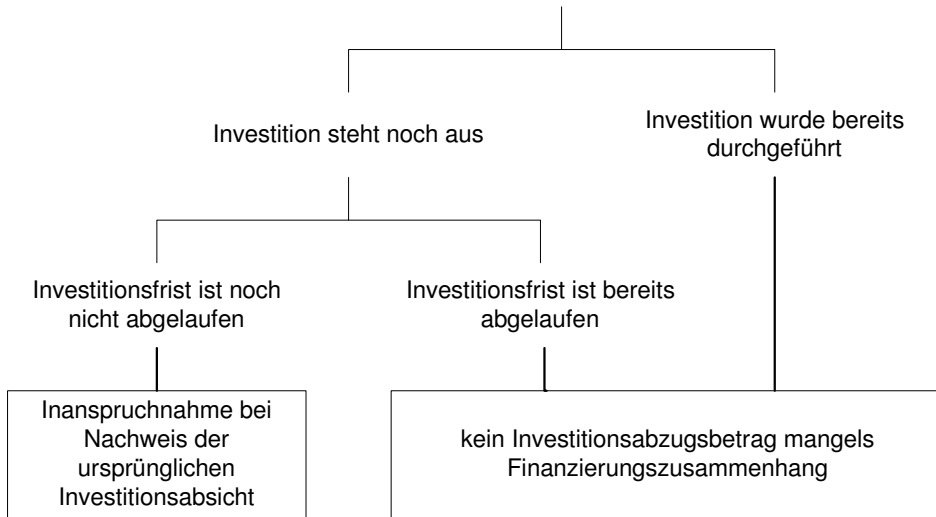
## Wiederholte Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen für bestimmte Investitionen

Begründung, warum nicht durchgeführte Investition  
weiter geplant ist.

## Zeitlicher/sachlicher Zusammenhang mit Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe

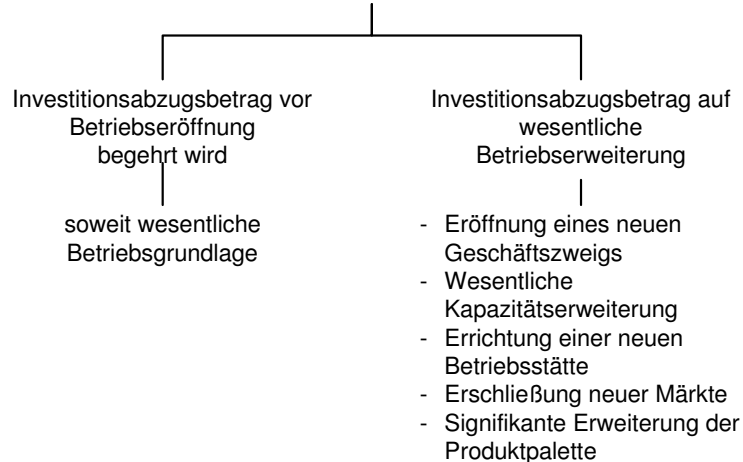


### Nachträgliche Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen



## Investitionsabzugsbetrag vor Abschluss der Betriebseröffnung bzw. bei wesentlicher Betriebserweiterung

### Verbindliche Bestellung erforderlich, wenn



## Beispiele für die Funktionsbeschreibung (Rn 41)

Beschreibung	begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.	Nicht begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.
Vorrichtung oder Werkzeug für die Herstellung eines WG	Produktionsmaschine, Werkzeug für Reparatur und Wartung	Einrichtungsgegenstand für die Produktionshalle
Vorrichtung für die Verbesserung des Raumklimas in betrieblichen Räumen und Hallen	Klima- und Trockengerät (sofern nicht Gebäudebestandteil)	Produktionsmaschine, Einrichtungsgegenstand
Vorrichtung für die Versorgung des Viehs in einem landwirtschaftlichen Betrieb	Fütterungsanlage, Futterbehälter, Werkzeug für die Futterverteilung	Klimagerät, Abfallbehälter, Stalleinrichtung

## Beispiele für die Funktionsbeschreibung (Rn 41)

Beschreibung	begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.	Nicht begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.
Bürotechnik-Gegenstand	Computer, Drucker, Faxgerät, Telefon, Kopierer	Büroeinrichtungsgegenstand, Büromöbelstück
Nutzfahrzeug	Traktor, Lkw, Mähdrescher, Anhänger, Gabelstapler	Pkw
Büroeinrichtungsgegenstand/Büromöbelstück	Schreibtisch, Stuhl, Rollcontainer, Regal, Dekorationsgegenstand	Bürotechnik-Gegenstand, Klimagerät

## Beispiel

**Geplante Anschaffung:** Fünf Bürostühle für je 600 EUR

Erforderliche Dokumentation z.B.:

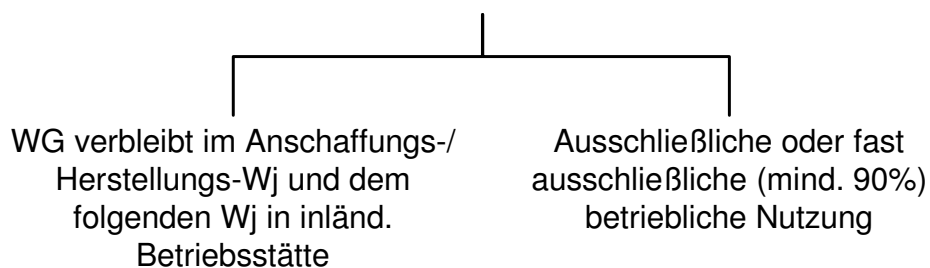
5 x Büroeinrichtungsgegenstand je 600 EUR = 3.000 EUR

Investitionsabzugsbeträge (600 EUR x 40% x 5) = 1.200 EUR

**Tatsächliche Anschaffung:** Drei Bürostühle für je  
700 EUR

## Voraussichtliche Verwendung des begünstigten WG

### Verbleibens- und Nutzungsbedingungen



## Verstoß gegen Verbleibensbedingungen

↓  
WG wird  
↓

- **veräußert**
- einem anderen für mehr als drei Monate **entgeltlich/unentgeltlich zur Nutzung überlassen** (z.B. längerfristige Vermietung),
- i.R.e. ausschließlich aufgrund einer tatsächlichen (ohne vermögensmäßige Verbindung) Beherrschung bestehenden Betriebsaufspaltung zur Nutzung überlassen – Ausnahmefall, weil Anteile am Betriebsunternehmen i.d.R. notwendiges SBV sind
- in einen **anderen Betrieb**, eine **ausländische Betriebsstätte**, **in das UV oder in das PV überführt**, übertragen oder eingebracht (Rn 44).

## Kein Verstoß gegen Verbleibensbedingung

- Wenn der Betrieb bis zum Ende des Verbleibenszeitraums in der Hand des neuen Eigentümers bleibt
  - die Betriebsveräußerung
  - der Erbfall
  - Vermögensübertragung i.S.d. UmwStG
  - unentgeltliche Übertragung des Betriebs, Teilbetriebs, MU-Anteils
- Betriebsverpachtung im Ganzen



## Kein Verstoß gegen Verbleibensbedingung

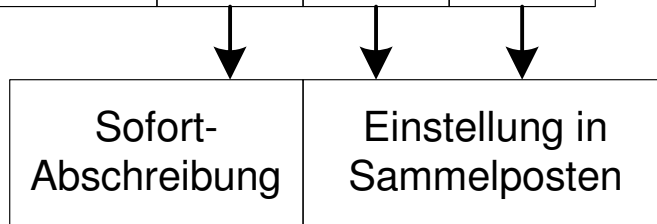
- Vorzeitiges vom Stpfl. nicht beeinflussbares Ausscheiden des WG
  - Wirtschaftlicher Verbrauch
  - Umtausch wegen Mangelhaftigkeit
  - Ausscheiden infolge höherer Gewalt/behördlicher Eingriffe

## Hinzurechnung des Investitions- abzugsbetrags und gewinnmindernde Herabsetzung der AK/HK

2008	Investitionsvorhaben Bagger		Gewinnauswirkung	
			bilanziell	außer- bilanziell
	voraussichtliche AK	200.000		
	Investitionsabzugsbetrag 40%	80.000		- 80.000
01/2009	Anschaffung Bagger, AK	200.000		
	Hinzurechnungsbetrag			+ 80.000
	Herabsetzungsbetrag	- 80.000	- 80.000	
	AfA-BMG/Gewinnauswirkung	120.000	- 80.000	0

## Beispiel: Herabsetzungsbetrag und GWG

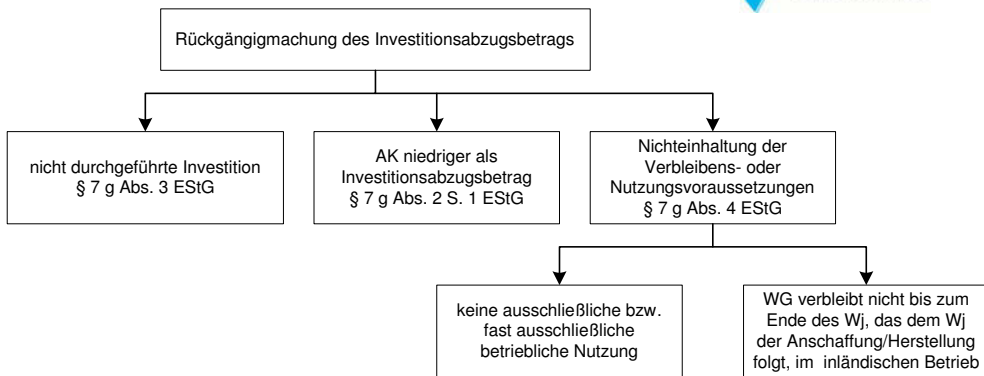
AK	200	800	1.200
Herabsetzungsbetrag (40 %)	<u>- 80</u>	<u>- 320</u>	<u>- 480</u>
AfA-BMG	120	480	720



## Beispiel (niedrigere AK)

2008	Investitionsvorhaben Baukran	Gewinnauswirkung		
			bilanziell	außer- bilanziell
	voraussichtliche AK	200.000		
	Investitionsabzugsbetrag 40%	80.000		- 80.000
01/2009	tatsächliche AK Baukran	150.000		
	Hinzurechnungsbetrag (40% der AK)			+ 60.000
	Herabsetzungsbetrag (40% v. 150.000)	- 60.000	- 60.000	
	AfA-BMG/Gewinnauswirkung	90.000	- 60.000	+ 20.000

↓  
nicht hinzugerechneter  
Investitionsabzugsbetrag



**Hinweis:**  
Die Korrektur nach § 7 g Abs. 3 EStG löst eine Verzinsung nach § 233 a Abs. 1 AO aus. Der Zinslauf beginnt nach § 233a Abs. 2a AO 15 Monate nach Ablauf des KJ, in dem die Steuer entstanden ist (sog. Karenzzeit).

## Rest-BW mit/ohne Investitionsabzugsbetrag

	Abschreibungen	
	Mit Investitionsabzugsbetrag	Ohne Investitionsabzugsbetrag
01/2009: Anschaffung eines gebrauchten Lkw	100.000	100.000
Herabsetzungsbetrag wg. in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags	- 40.000	0
AfA-BMG	60.000	100.000
degressive AfA 25 %	- 15.000	- 25.000
Sonderabschreibung 20%	- 12.000	- 20.000
<b>Rest-BW 31.12.2009</b>	<b>33.000</b>	<b>55.000</b>

## Gewinnauswirkung mit/ohne Investitionsabzugsbetrag

		Gewinnminderungen	
		Mit Investitions- abzugsbetrag	Ohne Investitions- abzugsbetrag
2008	Investitionsabzugsbetrag	- 40.000	0
2009	Hinzurechnungsbetrag	+ 40.000	
	Herabsetzungsbetrag	- 40.000	
	degressive AfA	- 15.000	- 25.000
	Sonderabschreibung 20%	- 12.000	- 20.000
Gewinnminderung 2009		- 27.000	- 45.000
Gewinnminderung 2008/2009		- 67.000	- 45.000

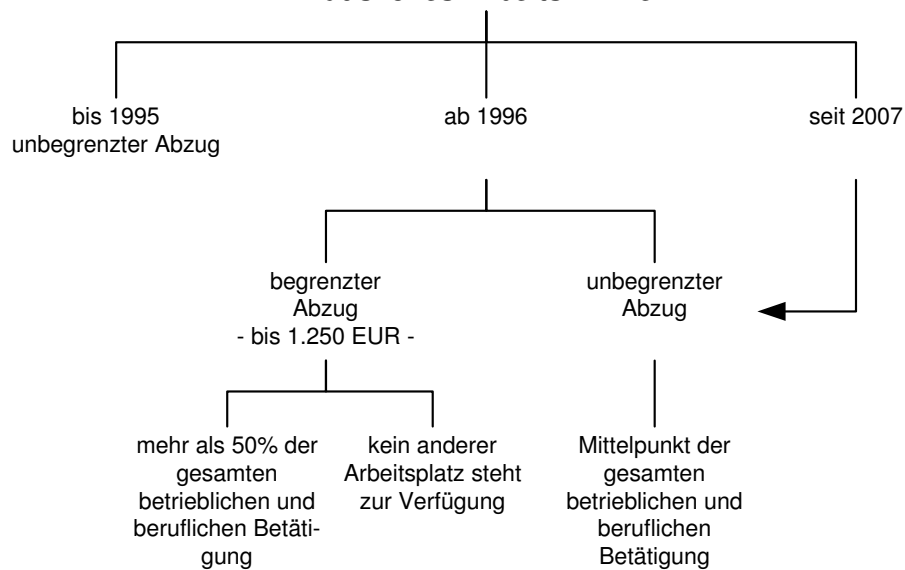
### Voraussetzungen für Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG

begünstigte WG	abnutzbare bewegliche WG des AV
Verbleibenszeit	Das WG muss im Wj der Anschaffung/ Herstellung und im folgenden Wj in einer inländischen Betriebsstätte verbleiben
betriebliche Nutzung	ausschließliche/fast ausschließliche betriebliche Nutzung (mind. 90 %)

## AktStR 3/2009 – Kompakt 01

### Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

### Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer



## **Derzeit sind folgende Klagen/Rechtsfragen anhängig bzw. entschieden:**

- Klage eines Lehrers liegt dem BVerfG vor.
- Antrag eines Lehrerehepaars auf Eintragung von Freibeträgen auf ihren LSt-Karten – betr. Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer –
- Abgrenzung des häuslichen Arbeitszimmers zu anderweitig beruflich genutzten Räumen in einem ZFH
- Arbeitszimmer zur Verwaltung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

## **FG Münster, Beschl. v. 8.5.2009 – 1 K 2872/08 E, DStR 2009, 1024 (Fall I: Vorlageschluss an das BVerfG)**

### **Sachverhalt:**

- Kl. → Hauptschullehrer für Englisch, Mathematik und Technik
- Arbeitszimmer → 10 qm, Nutzung täglich 2 Std., Aufbewahrung von Arbeitsmaterial, 120 Fachbücher, PC, Unterrichtsmaterialien
- Schulanfrage → abschlägiger Bescheid, die Arbeit erfordere kein eigenes Arbeitszimmer in der Schule

## Fall I: Vorlageschluss an das BVerfG

### – Entscheidung und Begründung –

- Mit Neufassung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 b S. 2 EStG hat der Gesetzgeber den **Abzug für erwerbsbedingte Aufwendungen** für ein häusliches Arbeitszimmer **für einen Teil der Stpfl. gänzlich versagt**.
- Dies ist eine **Einschränkung des Nettoprinzips** und damit eine Benachteiligung ggü. den Stpfl., deren Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung das häusliche Arbeitszimmer bildet.
- Die **Haushaltskonsolidierung** rechtfertigt für sich allein nicht die Abkehr vom Veranlassungsprinzip.

## Fall I: Entscheidung und Begründung

- Eine Rechtfertigung erfolgt auch nicht aus der **Typisierungskompetenz** des Gesetzgebers, denn der Gesetzgeber hat sich nicht am Regelfall orientiert. Denn gerade der typische Fall – für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung – ist vom Abzug in voller Höhe ausgeschlossen.
- Schließlich lässt sich die Neuregelung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der **Verwaltungsvereinfachung** rechtfertigen. Zwar hat es eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen gegeben; doch haben diese die Rechtslage weitgehend geklärt und nicht verkompliziert.

**Nds. FG., Beschl. v. 2.6.2009 – 7 V 76/09,  
ZSteu 2009, R 523 – R 527**  
(Fall II: Eintragung eines Freibetrags auf der LSt-Karte)

**Sachverhalt:**

- ASt. → Ehemann Leiter einer Realschule  
Ehefrau Grundschullehrerin
- Arbeitszimmer → 2 Zimmer (12 qm und 11 qm)
- Schule → Ehemann konnte sein Büro nur vormittags  
nutzen (Temperaturabsenkung nach  
Unterrichtsschluss)

**Fall II: Entscheidung und Begründung**

- Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind **zur Erwerbs-  
sicherung unvermeidlich**. Wer als Lehrer seiner  
Dienstverpflichtung nicht folgt und seinen Unterricht nicht vor-  
und nachbereitet, kann seiner beruflichen Tätigkeit nicht  
nachkommen und demgemäß auch keine Einkünfte erzielen.
- Entsprechend sind die Arbeitszimmerkosten nach dem Gebot  
der Ausrichtung der Steuerlast am **Prinzip der finanziellen  
Leistungsfähigkeit**, dem **Gebot der Folgerichtigkeit** und  
nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zum „**pflicht-  
bestimmten Aufwand**“ zu berücksichtigende Erwerbsauf-  
wendungen.



## **AdV-Beschluss des BFH liegt vor!**

**BFH v. 25.8.2009 – VI B 69/09:**

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das ab VZ 2007 geltende Abzugsverbot ... verfassungsgemäß ist.

Amtliche Veröffentlichung des BFH erfolgt vorauss. am  
23.9.2009

## **BFH-Urt. v. 26.3.2009 – VI R 15/07, BFH/NV 2009, 1179**

**(Fall III: Abgrenzung des häuslichen Arbeitszimmers  
zu anderweitig beruflich genutzten Räumen)**

### **Sachverhalt**

Kl. →                      angestellter Dipl.-Ing., Beratung,  
Verkauf, Betreuung

Arbeitszimmer → sämtliche Räume im EG des ZFH

## BFH-Urt. v. 26.3.2009 – VI R 15/07, BFH/NV 2009, 1179

Im EG belegene, als Arbeitszimmer deklarierte Räume

Eingangsbereich	3,6 qm
Treppenhaus	8,4 qm
Büro	15,6 qm
Kaminzimmer	9,45 qm
Besprechungszimmer	13,5 qm
Archiv	9,8 qm
Bad	9,9 qm
	72,25 qm

### Fall III: Entscheidung und Begründung

- Die Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer ist bei mehreren, in die häusliche Sphäre eingebundenen Räumen grds. für jeden Raum gesondert vorzunehmen. **Eine gemeinsame Qualifizierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Räume eine funktionale Einheit bilden.**
- Nach den Feststellungen des FG sind die strittigen Räume nicht mit typischen Büromöbeln ausgestattet und erfüllen deshalb jeweils nicht die Funktion, die typischerweise einem häuslichen Arbeitszimmer zukommt. Die Feststellungen des FG erlauben aber keine Entscheidung dazu, ob die auf diese Räume entfallenden Aufwendungen generell als WK abziehbar sind.

**BFH-Beschl. v. 27.3.2009 – VIII B 184/08,  
BFH/NV 2009, 1026**  
(Fall IV: Häusliches Arbeitszimmer zur Verwaltung  
von Kapitalvermögen)

**Sachverhalt**

- Kl. → zunächst GF einer GmbH, später  
ausschließlich selbstständiger StB
- Arbeitszimmer → im privat genutzten Haus zwecks  
Verwaltung seines Kapitalvermögens

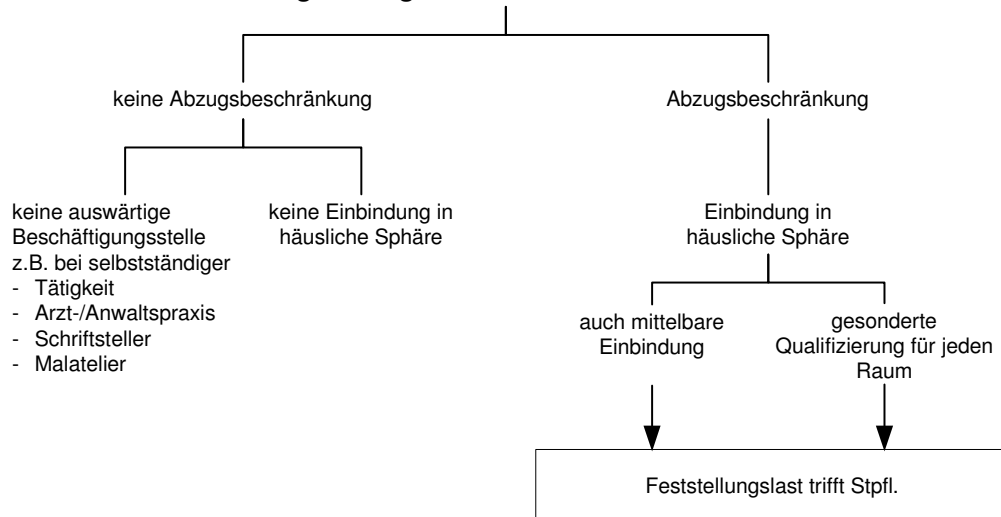
**Fall IV: Entscheidung und Begründung**

- Nach der Grundregel in § 9 Abs. 1 S. 1 EStG können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer durch die Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen veranlasst und deshalb WK sein. **Die Einschränkung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 b EStG gilt aber auch für Einkunftsarten, bei denen nicht die Tätigkeit des Stpfl., sondern die „Nutzenziehung“ im Vordergrund steht** (Einkünfte aus Kapitalvermögen, VuV sowie – teilweise – sonstige Einkünfte).
- Da der Kl. im Streitjahr außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers anderen Haupttätigkeiten (als GF und StB) nachgegangen ist, hat das **FG den unbeschränkten Abzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu Recht verneint.**

## Anmerkungen

1. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte
2. Vorläufiger Rechtsschutz
3. BFH-Entscheidungen

## Abgrenzung häusliches Arbeitszimmer



## AktStR 3/2009 – Kompakt 02

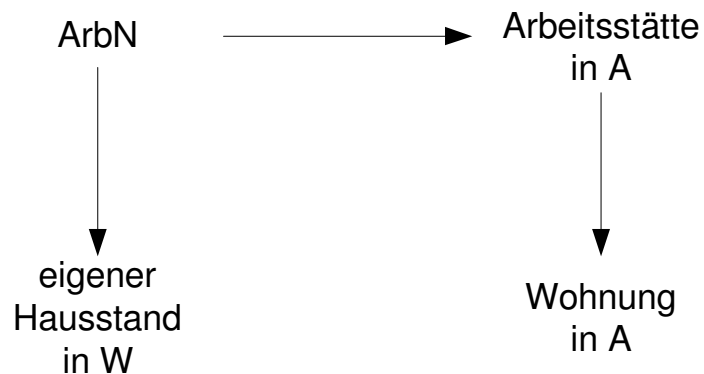
### Doppelte Haushaltsführung bei Wegverlegung des Hausstands vom Ort der Arbeitsstätte

### Doppelte Haushaltsführung **§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG**

*„... Werbungskosten sind auch*

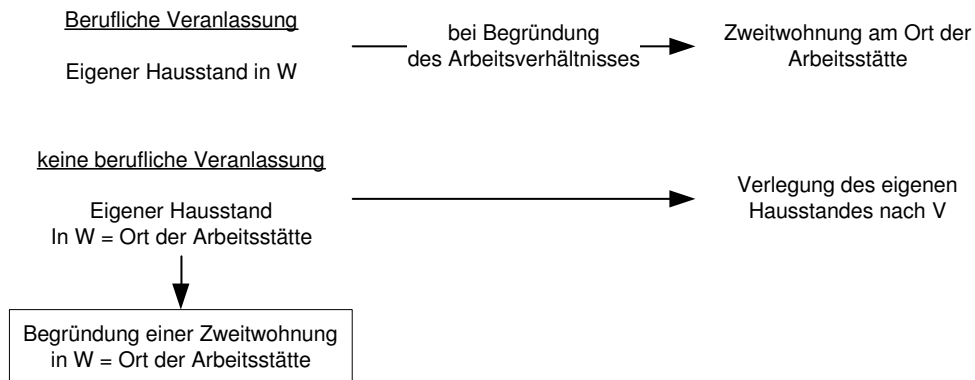
*5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. **Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. ...**“*

## Gesetzliche Tatbestandsmerkmale der doppelten Haushaltsführung



## Rspr. und Auffassung der FinVerw

### Doppelte Haushaltsführung





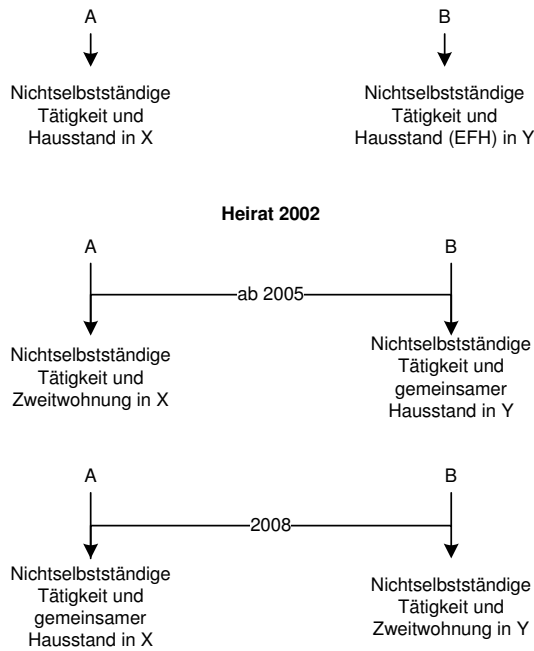
## Entscheidung und Begründung

- Beruflich veranlasst ist der Zweithaushalt dann, wenn ihn der Stpfl. nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können.
- Mit Einrichtung eines solchen beruflich veranlassten Zweithaushalts am Beschäftigungsort wird auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet.

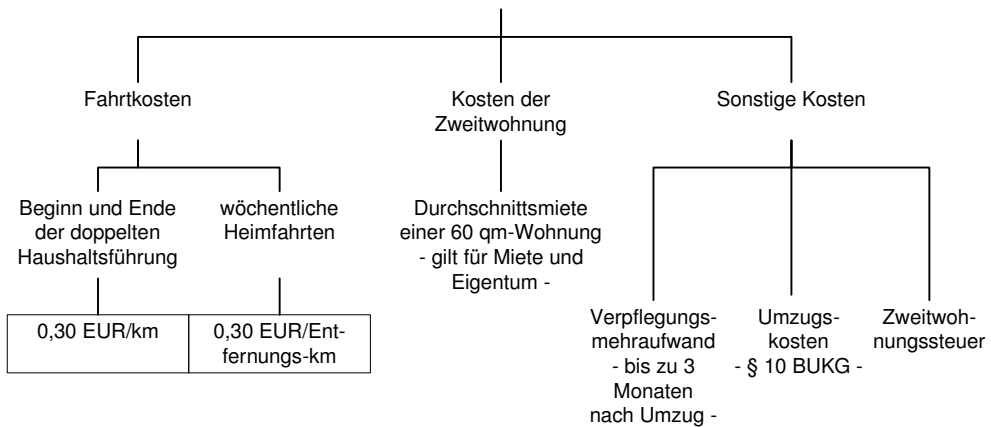
## Entscheidung und Begründung

- Dies **gilt auch dann**, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen **vom Beschäftigungsort wegverlegt** und dann die bereits vorhandene oder neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.
- **Entscheidend ist (nur), dass der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort aus beruflichen Motiven unterhalten wird.**





### Abzugsfähige Aufwendungen



## AktStR 3/2009 – Kompakt 03

# Zur Abzugsfähigkeit von Geldauflagen zur Schadenswiedergutmachung

## § 12 Nr. 4 EStG

Weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen abgezogen werden

*„ 4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen, soweit die Auflagen und Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen“*

## BFH-Urt. v. 15.1.2009 – VI R 37/06, BFH/NV 2009, 822

Kl.

Verurteilung wegen  
versuchten und  
vollendeten Betrugs

Auflage zur Zahlung  
von 100.000 DM an  
Geschädigten

100.000 DM

Arbeitslohn

WK

ArbG

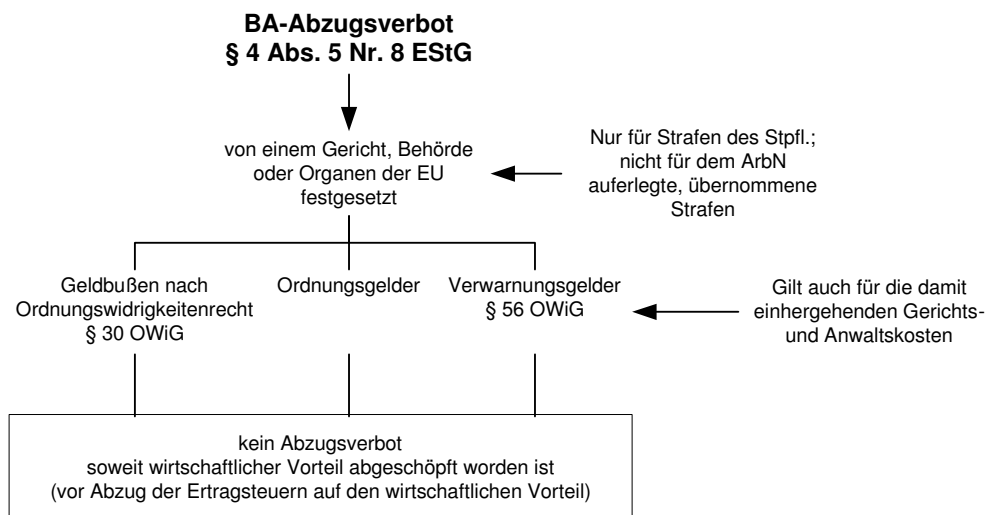
Geschädigter

## Entscheidung und Begründung

- Die dem Kl. erteilte Geldauflage ist eine Folge schuldhafter Handlungen, die i.R.d. beruflichen Aufgabenerfüllung des Kl. liegen. Die berufliche Veranlassung ist damit gegeben.
- Das Abzugsverbot des **§ 12 Nr. 4 EStG** greift nur bei Auflagen und Weisungen, die eine **strafähnliche Sanktion für begangenes Unrecht** darstellen. **Zahlungen zum Ausgleich von Schäden fallen dagegen nicht unter das Abzugsverbot**, sondern sind nach allgemeinen Grundsätzen als BA bzw. WK abzugsfähig. Dies gilt auch für Auflagen, die vom Strafgericht zur Wiedergutmachung von verursachten Schäden auferlegt werden.

## Entscheidung und Begründung

- Ein BA- oder WK-Abzug strafgerichtlich auferlegter **Schadensersatzzahlungen** führt nicht zu einer Doppelbegünstigung eines Straftäters. **Betrieblich oder beruflich veranlasster Schadensersatz ist steuerlich zu berücksichtigender Erwerbsaufwand**. Für die steuerliche Beurteilung macht es keinen Unterschied, ob der Ersatzanspruch auflagenbewehrt oder ohne strafrichterliche Auflage erfüllt wird.

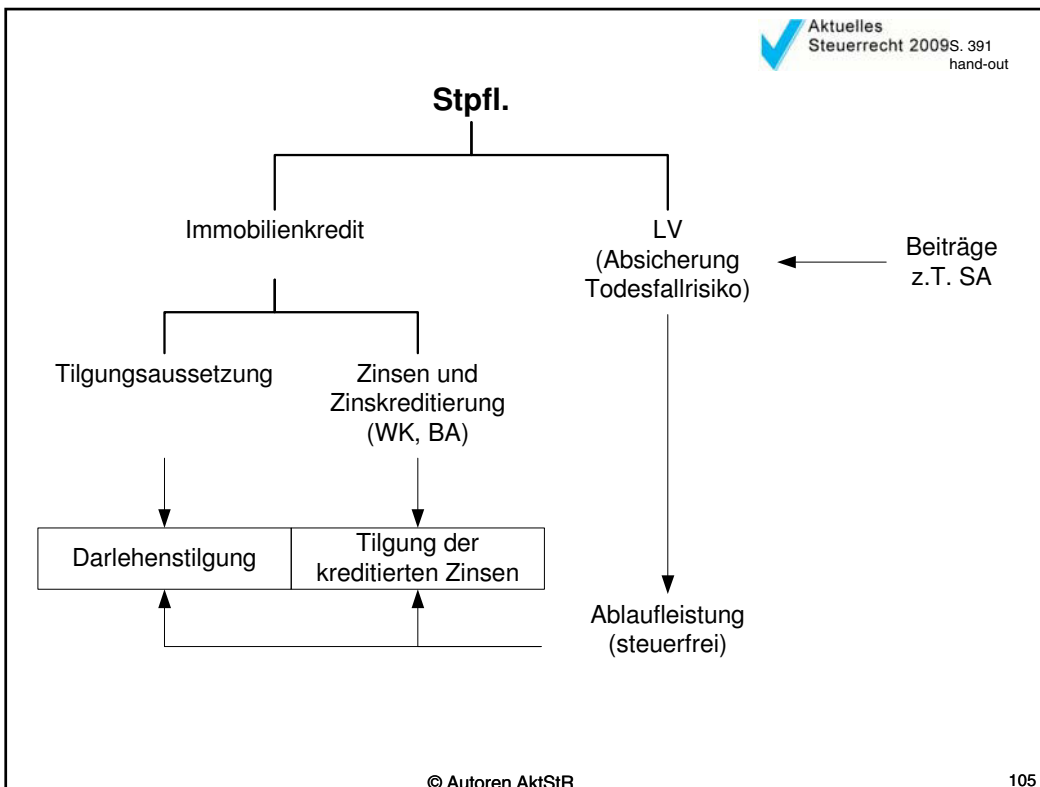


## Geldstrafen/Erwerbsaufwendungen – Abgrenzung H 12.3 EStR –

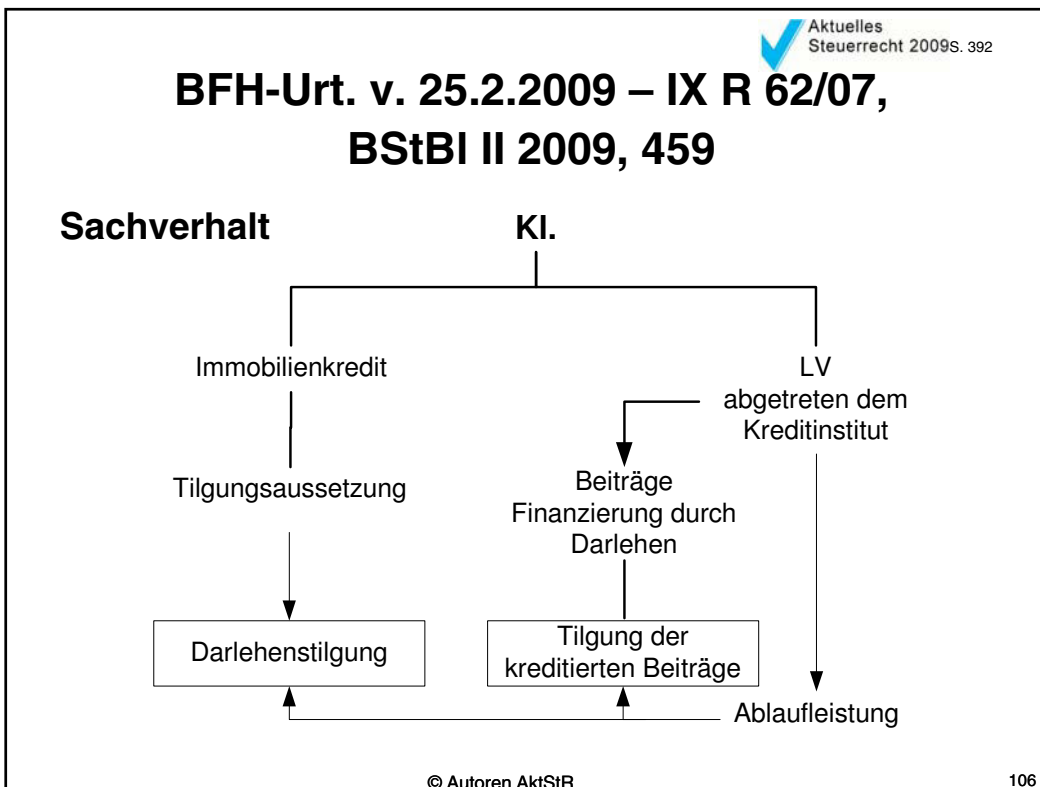
Nichtabzugsfähige im Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen § 12 Nr. 4 EStG	Abzugsfähige Erwerbsaufwendungen
<ul style="list-style-type: none"><li>– Im Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen</li><li>– Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art mit Strafcharakter</li><li>– Einziehung von Gegenständen neben der Hauptstrafe</li><li>– Leistungen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen</li><li>– Kosten des Strafverfahrens, wenn Tat auf privaten Gründen beruht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schadensausgleichsleistungen</li><li>– Wiedergutmachungsleistungen</li><li>– Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art ohne Strafcharakter</li><li>– Verfall von Gegenständen und Tatentgelten</li><li>– Kosten des Strafverfahrens, wenn Tat in Ausübung berufl. Tätigkeit begangen</li></ul>

## AktStR 3/2009 – Kompakt 04

### Schuldzinsen zur Finanzierung von Versicherungsprämien als WK bei den Einkünften aus VuV

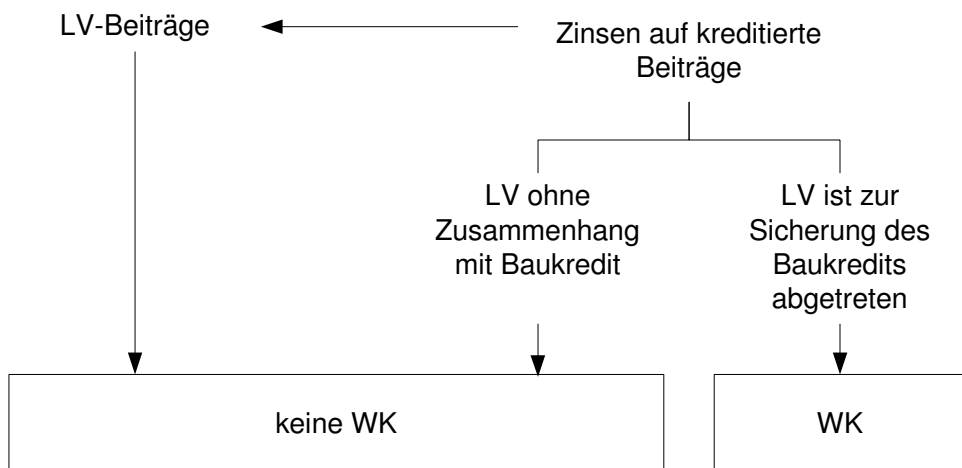


**BFH-Urt. v. 25.2.2009 – IX R 62/07,  
BStBI II 2009, 459**



## Entscheidung und Begründung

- Wird zur Sicherung des Kaufpreises für einen Grundstückserwerb eine Risiko-LV abgeschlossen, sind die Prämien keine WK. Fallen aber Schuldzinsen an, weil die Prämienzahlungen durch Darlehen finanziert werden, liegen WK vor. Denn die Schuldzinsen dienen der Finanzierung der Tilgung der AK.
- Entscheidet sich der Stpfl. für eine schnelle Darlehens-tilgung unter Einsatz von Kapital-LV, würde die Finanzierungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, wenn der wegen der kürzeren Darlehenslaufzeit höhere Finanzierungsaufwand nicht berücksichtigt wird.



## **AktStR 3/2009 – Kompakt 05**

# **Änderung des ESt-Bescheids bei Herabsetzung einer vGA im Insolvenzverfahren der GmbH**

## **Beispiel**

Das GF-Gehalt wird i.H.v. 100.000 EUR als vGA angesehen. Die darauf abgeführte LSt betrug 40 % (Grenzsteuersatz).



Einkommenserhöhung der KapG		<u>100.000</u>
(rd. 30 % KSt/GewSt)		30.000
Einkommensauswirkung beim Gesellschafter		
vGA	<u>100.000</u>	
ESt (Abgeltungsteuer 25 % auf 100.000)	25.000	
Abzüglich abgeführter LSt	<u>- 40.000</u>	<u>- 15.000</u>
Mehrbelastung für KapG und Gesellschafter		<u>15.000</u>

### Alternativ bei Antrag nach § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG

Einkommenserhöhung der KapG		<u>100.000</u>
(rd. 30 % KSt/GewSt)		30.000
Einkommensauswirkung beim Gesellschafter		
vGA	<u>100.000</u>	
ESt (Teileinkünftebesteuerung 60 % auf 100.000 = 60.000 x 40 %)	24.000	
Abzüglich abgeführter LSt	<u>- 40.000</u>	<u>- 16.000</u>
Mehrbelastung für KapG und Gesellschafter		<u>14.000</u>

## § 32a KStG

### ***Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage***

*„(1) <sup>1</sup>Soweit gegenüber einer Körperschaft ein Steuerbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen ist, oder einer diesem nahe stehenden Person erlassen, aufgehoben oder geändert werden. <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides der Körperschaft. ...“*

## § 32a KStG

### ***Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage***

*„...“*

*(2) Soweit gegenüber dem Gesellschafter ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann ein Steuerbescheid gegenüber der Körperschaft, welcher der Vermögensvorteil zugewendet wurde, aufgehoben, erlassen oder geändert werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“*

## **BFH-Beschl. v. 20.3.2009 – VIII B 170/08, BFH/NV 2009, 1029**

### Sachverhalt

1999 – 2003	Ap mit dem Ergebnis von Hinzuschätzungen in Form einer vGA
1999 – 2003	Änderung der ESt-Festsetzungen beim Gesellschafter als Folge der festgestellten vGA
Folgezeit	Klageverfahren wegen der festgesetzten vGA ist wegen Insolvenzeröffnung unterbrochen
	Nach Wiederaufnahme des Verfahrens einigen sich FA und Insolvenzverwalter auf Herabsetzung der vGA um 2/3 der Hinzurechnungsbeträge und erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt

## **Entscheidung und Begründung**

- Das ursprüngliche Klageverfahren der X-GmbH wurde auf Grund der mit dem Insolvenzverwalter erzielten Einigung (Reduzierung der vGA um zwei Drittel des Ursprungsbetrags) zwischenzeitlich erledigt, die zur Insolvenztabelle angemeldeten KSt-Forderungen entspr. reduziert.
- Die KSt-Bescheide für die X-GmbH und die ESt-Bescheide für den Kl. stehen zwar nicht im Verhältnis Grundlagenbescheid-Folgebescheid (§ 171 Abs. 10 AO). Dennoch sind ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen ESt-Bescheide zu bejahen.

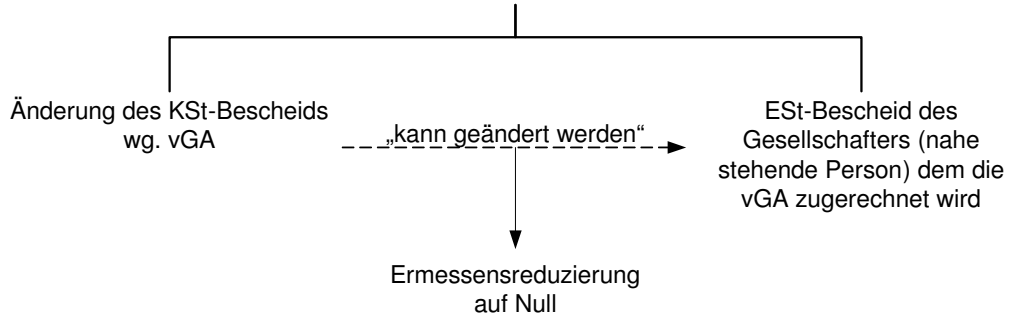
## Entscheidung und Begründung

- Mit der durch das JStG 2007 erfolgten Neuregelung des § 32 a KStG hat der Gesetzgeber – unter Durchbrechung des Trennungsprinzips – eine korrespondierende Besteuerung der Ebenen der Gesellschaft und des Anteilseigners bewirken wollen.
- Mit der Formulierung „*kann... aufgehoben oder geändert werden*“ räumt § 32 a KStG dem FA zwar ein Entschließungs- und Auswahlermessen ein. Dieses ist aber i.d.R. auf Null reduziert, wenn die Steuerfestsetzung für den Gesellschafter ohne die Änderung sachlich unrichtig wäre.

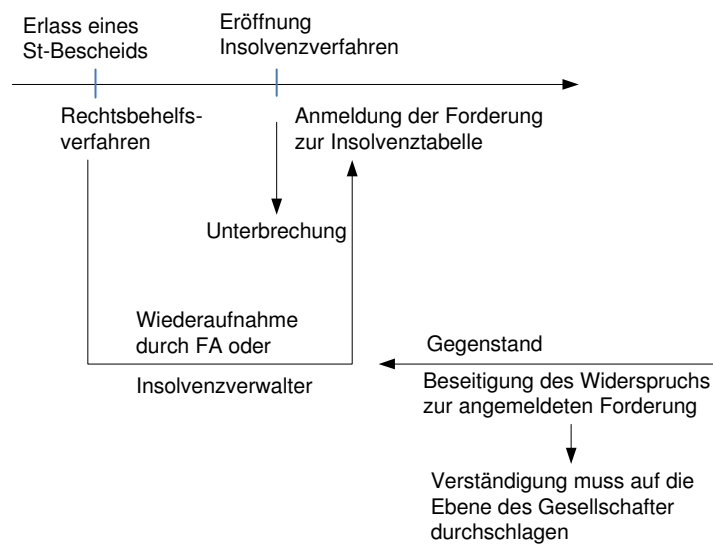
## Entscheidung und Begründung

- Zwar sind ggü. der X-GmbH keine Steuerbescheide hinsichtlich der Berücksichtigung einer vGA erlassen, aufgehoben oder geändert worden. Im Ergebnis kommen die geänderten KSt-Berechnungen, die zu einer Verminderung der angemeldeten KSt-Forderungen geführt haben, aber einer Änderung der KSt-Bescheide gleich.

## § 32a Abs. 2 KStG



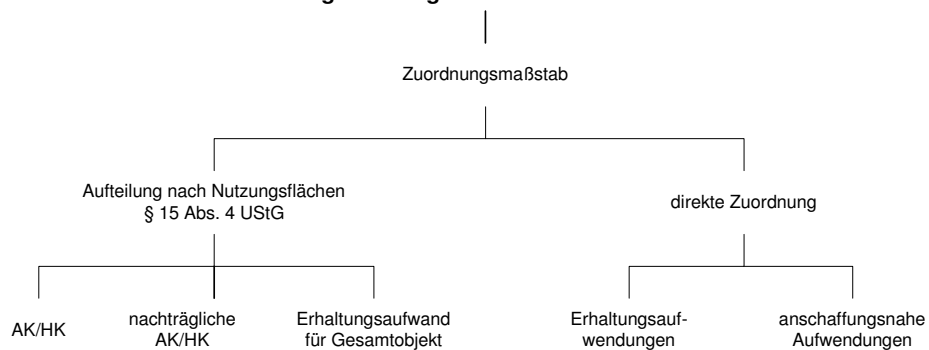
## Rechtsbehelfsverfahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens



## AktStR 3/2009 – Kompakt 06

# Vorsteuerabzug bei Dachgeschossausbau

### Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden



## **BFH-Urt. v. 25.3.2009 – V R 9/08, DStR 2009, 1258**

### **Sachverhalt**

Zahnarztpraxis und ein zahntechnisches Labor in  
eigenem Gebäude

Praxistätigkeit 77 %

Labor 23 %

Die Umsätze teilten sich wie folgt auf:

Zahnarztumsätze 71,18 %  
(steuerfrei gem. § 4 Nr. 14 UStG)

Laborumsätze (steuerpflichtig) 28,82 %

Ende 1996 begann die Klin. mit dem Ausbau des DG des  
Gebäudes mit folgenden Nutzflächen:

Praxisräume: 96,32 qm

Laborräume: 87,43 qm

183,75 qm

Die Klin. machte folgende Vorsteuerbeträge geltend:

Vorsteuer gesamt: 59.116,64

Davon abziehbar 28,82 % (Umsatzschlüssel): 17.037,41

## Entscheidung und Begründung

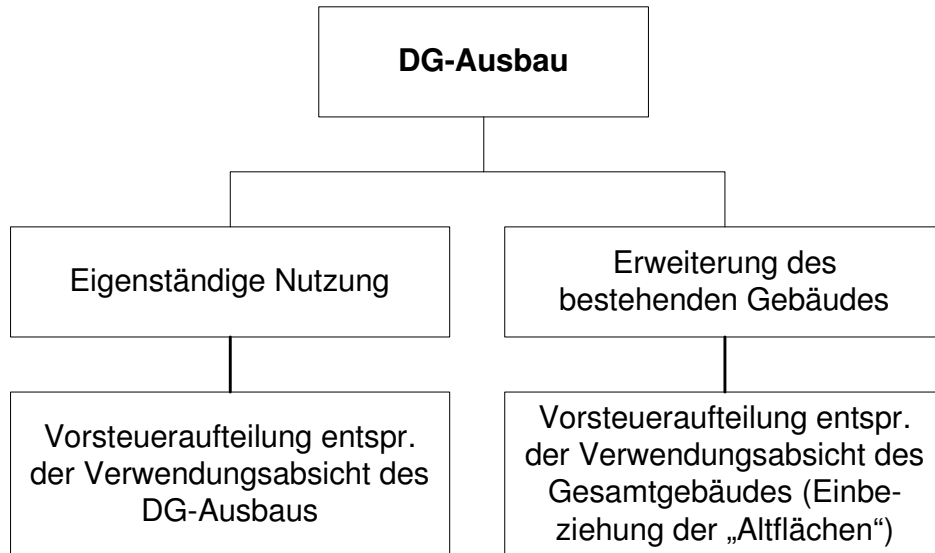
- Ausbauf Flächen eines DG sind für die Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG nur dann als eigenständiges Aufteilungsobjekt anzusehen, wenn sie eigenständig genutzt werden.
- Eine eigenständige Vorsteueraufteilung setzt aber voraus, dass der Unternehmer das (Erweiterungs-) Objekt eigenständig nutzt. Insoweit hat das FG zu Recht eine Vorsteueraufteilung bezogen auf das Gesamtgebäude vorgenommen.

## Entscheidung und Begründung

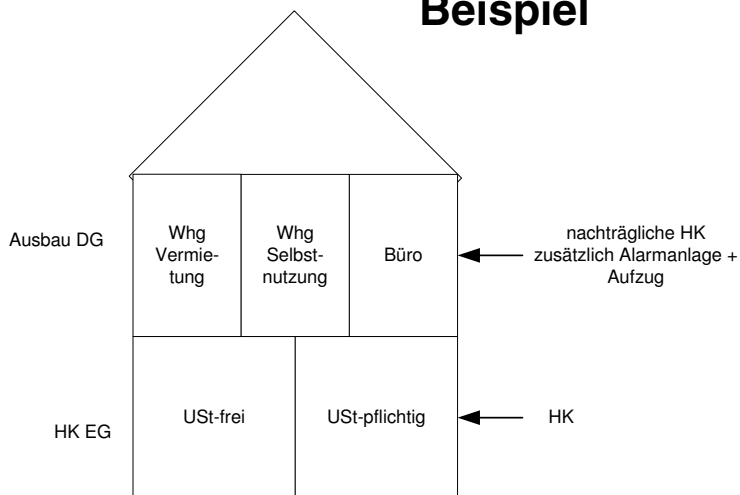
- Das FG hat jedoch zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass sich durch die Nutzung des DG die steuerfreien Praxisumsätze erhöhen, falls nicht andere Umstände zu einer entsprechenden Erhöhung der Laborumsätze führen.
- Maßgebend für den Vorsteuerabzug ist die im Zeitpunkt des Leistungsbezugs bestehende Verwendungsabsicht. Deshalb ist auf den neuen Umsatzschlüssel abzustellen und nach diesem die gesamte Vorsteuer aufzuteilen.



## Aufteilungsgrundsätze



## Beispiel



Vorsteuerunschädliche Nutzung bei HK → 50%  
Vorsteuerunschädliche Nutzung nach Ausbau → 60%

## Seit 1.1.2004 § 15 Abs. 4 S. 3 UStG

Aufteilung nach Umsatzschlüssel nur, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich

Nds. FG, Urt. v. 23.4.2009 – 16 K 271/06

↓  
Regelung ist gemeinschaftswidrig, weil Umsatzschlüssel de facto ausgeschlossen

**BFH Az: V R 19/09**

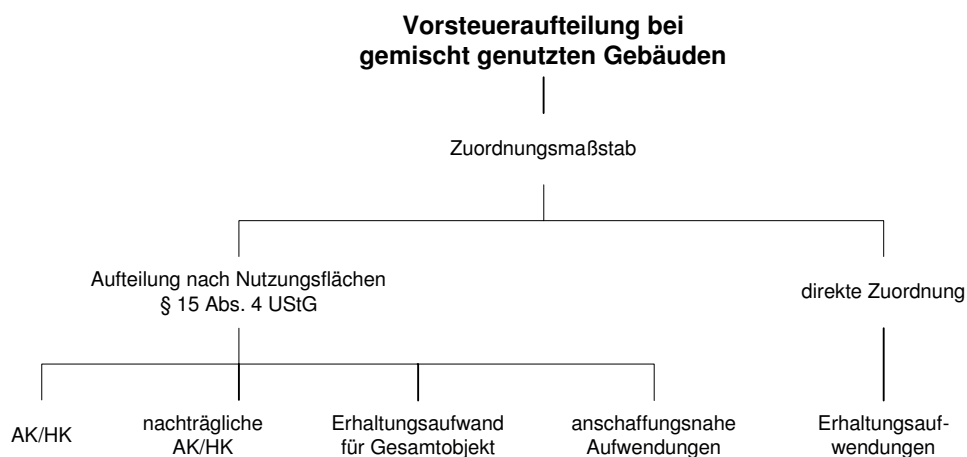
## Anschaffungsnahe Aufwendungen

**BMF-Schreiben v. 30.9.2008**

*„(...) Die Begriffe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Erhaltungsaufwendungen sind nach den für das Einkommensteuerrecht geltenden Grundsätzen (siehe BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 – IV C 3 - S 2211 - 94/03 - ; BStBl I 2003 S. 386) auszulegen. **Dies gilt jedoch nicht, soweit § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) Erhaltungsaufwendungen zu Herstellungskosten umqualifiziert (anschaffungsnahe Herstellungskosten). (...)**“*

## BFH in der Rezensionsentscheidung

*„(...) Bei Baumaßnahmen ist zwischen der Herstellung eines neuen Gebäudes und anschaffungsnahem Aufwand einerseits und Erhaltungsaufwendungen andererseits zu differenzieren. Bei Herstellungskosten und anschaffungsnahem Aufwand ist für den Vorsteuerabzug unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 4 UStG auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes abzustellen. (...)“*



## AktStR 3/2009 – Kompakt 07

# Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Hauswasseranschlüssen

## Lieferung von Wasser

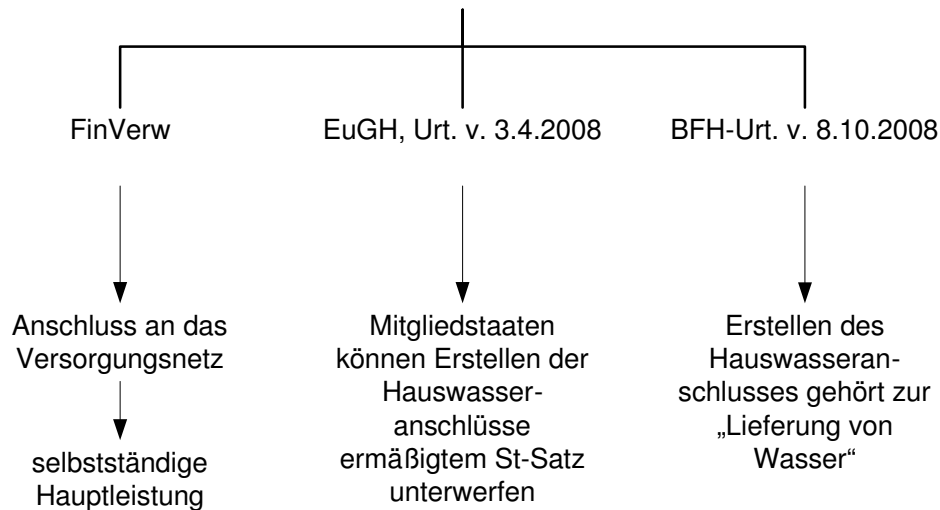
### ***Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG***

*„Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden  
Gegenstände*

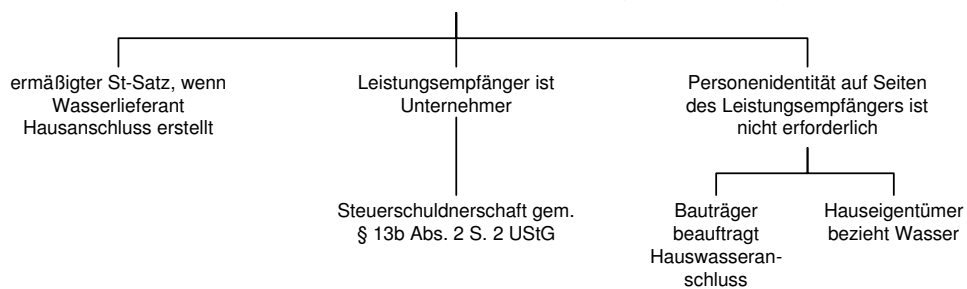
*Nr. 34 Wasser, ausgenommen*

- Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und  
Tafelwasser, das in zur Abgabe an den  
Verbraucher bestimmten Fertigverpackungen in  
den Verkehr gebracht wird*
- Heilwasser und*
- Wasserdampf“*

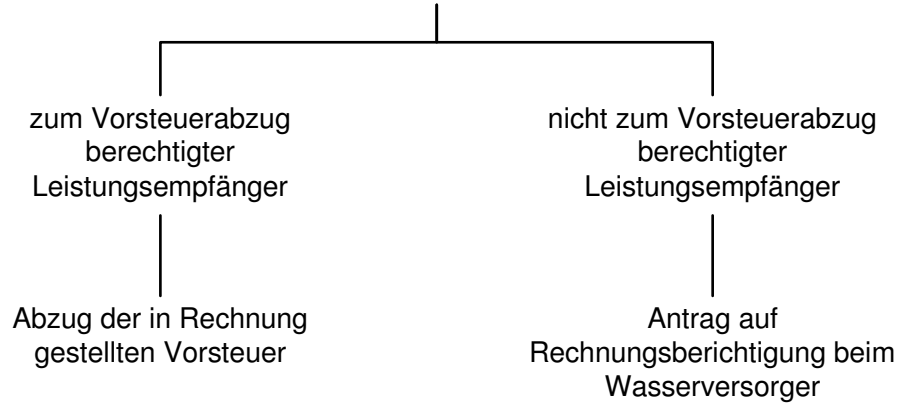
## Kosten für Wasserleitungen/ Hauswasseranschlüsse durch Versorgungsunternehmen



## BMF-Schr. v. 7.4.2009 – IV B 8 – S 7100/07/10024, BStBl I 2009, 531



## Vor dem 1.7.2009 abgerechnete Hauswasseranschlüsse



## AktStR 3/2009 – Kompakt 08

# Länder-Erlasse zur Feststellung und Bewertung des Grundstücksvermögens

- Erlass v. 30.3.2009 zur **Feststellung** von Grundbesitzwerten, von Anteilswerten und von BV-Werten (FestSt-Erl.)
- Erlass v. 1.4.2009 zur **Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen** Vermögens (BewLuF-Erl.)
- Erlass v. 5.5.2009 zur **Bewertung des Grundvermögens** (BewGrund-Erl.)

## Weitere Erlasse

- Erlass v. 25.6.2009 zur **Bewertung von Anteilen an KapG und BV** (§§ 11, 95 bis 109 und 199 ff BewG) (BewBV-Erl.)
- Erlass v. 25.6.2009 zur Anwendung der geänderten Vorschriften der **§§ 10 ff ErbStG**

## Gesondert festzustellen sind:

1. Grundbesitzwerte i.S.d. § 157 BewG
2. BV bei Gewerbebetrieben (§ 95 BewG)
3. BV bei freiberuflich Tätigen (§ 96 BewG)
4. Anteil am BV von PersG (§ 97 Abs. 1 a BewG)
5. Anteile an KapG i.S.d. § 11 Abs. 2 BewG sowie
6. Werte von anderen VG und Schulden, die mehreren Personen zustehen.

## Auf eine Feststellung des Grundbesitzwerts kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Der Steuerwert der Grundstücksschenkung liegt absehbar unterhalb des **persönlichen Freibetrags** des Erwerbers (Abschn. 2 Abs. 4 FestSt-Erl.)
- Der Grundstückserwerb eines selbstgenutzten Eigenheims von Todes wegen ist nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b oder 4 c ErbStG** vollständig steuerfrei (Abschn. 2 Abs. 5 FestSt-Erl.)



## Grundbesitzwertfeststellung für Betriebsgrundstücke

i.d.R. im  
Unternehmensertragswert  
berücksichtigt

gesonderte Feststellung  
erforderlich, wenn

- der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 BewG) zu ermitteln ist,
- es sich bei dem Grundstück um nicht betriebsnotwendiges Vermögen handelt (§ 200 Abs. 2 BewG),
- es sich um Verwaltungsvermögen handelt (§ 13 b Abs. 2 ErbStG) oder
- junges BV i.S.d. § 200 Abs. 4 BewG vorliegt (Abschn. 2 Abs. 8 FestSt-Erl.)

## Nachrichtliche Angaben des Betriebs – FA zur Feststellung des BV

Summe der gemeinen Werte  
der Einzel-WG des Verwal-  
tungsvermögens

→ Prüfung begünstigten Ver-  
mögens (Anteil Verwal-  
tungsvermögen höchstens  
50% bzw. 10%)

Gemeine Werte der WG des  
weniger als 2 Jahre zuzurech-  
nenden Verwaltungsvermögens

→ Junges Verwaltungsver-  
mögen nicht begünstigt

Durchschnittliche Lohnsumme  
der letzten 5 vor dem Bewer-  
tungsstichtag endenden Wj

→ Prüfung der Lohn-  
summenregelung

## Weitere Mitteilungen des Betriebs-FA an das ErbSt-FA

- nach Ablauf der Lohnsummenfrist die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen
- nach Ablauf der Behaltensfrist den Umfang der Entnahmen
- die Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen
- die Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs

## Weitere Mitteilungen des Betriebs-FA an das ErbSt-FA

- ob eine wesentliche Betriebsgrundlage zum jungen Verwaltungsvermögen oder zum jungen BV gehörte
- ob eine Reinvestition vorgenommen wurde oder
- andere Verfügungen getätigt wurden, die zu einem Wegfall der Verschonungen führen

## Unbebaute Grundstücke

Grundsatz: Bodenrichtwert

— soweit nicht  
ermittelbar →

Ableitung aus  
vergleichbaren Flächen

Korrektur in folgenden Fällen:

- abweichende Geschossflächenzahl
- abweichende Grundstücksgröße
- abweichende Grundstückstiefe
- Frei- und Verkehrsflächen

## bebaute Grundstücke

Vergleichswert

Ertragswert

Sachwert

Ableitung aus Verkäufen  
vergleichbarer Grundstücke

Ableitung aus nachhaltig  
erzielbarem Ertrag

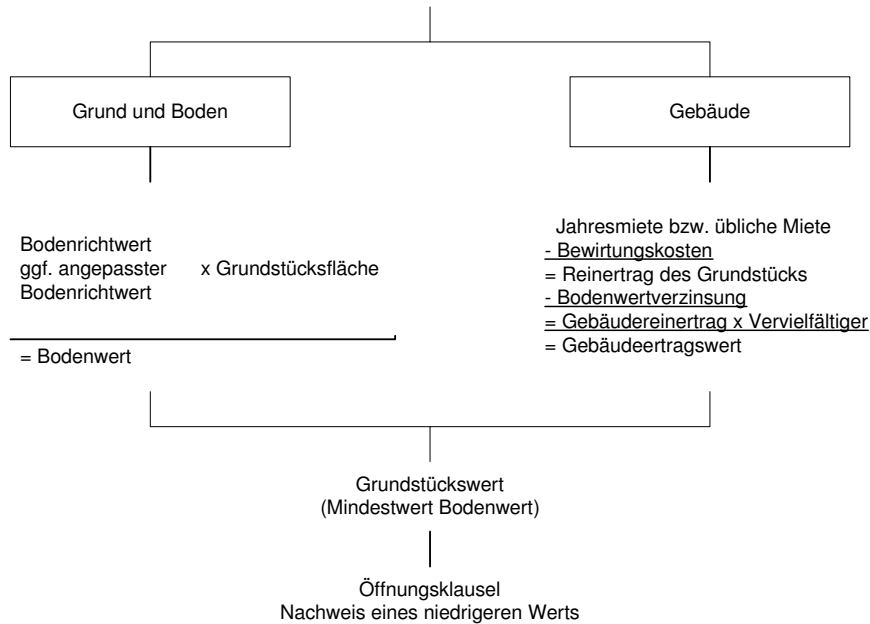
Herstellungskosten und  
Bodenwert

- Wohnungen
- Ein-, Zweifamilienhäuser

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke
- gemischt genutzte Grundstücke

- Wohnungen
- Ein-, Zweifamilienhäuser
- Geschäftsgrundstücke
- gemischt genutzte Grundstücke  
ohne Vergleichswert/ohne  
üblichen Mietwert

### Ertragswertverfahren



### Beispiel

Bürogebäude mit Lagerhalle

Baujahr: 1985

Nd: 60 Jahre

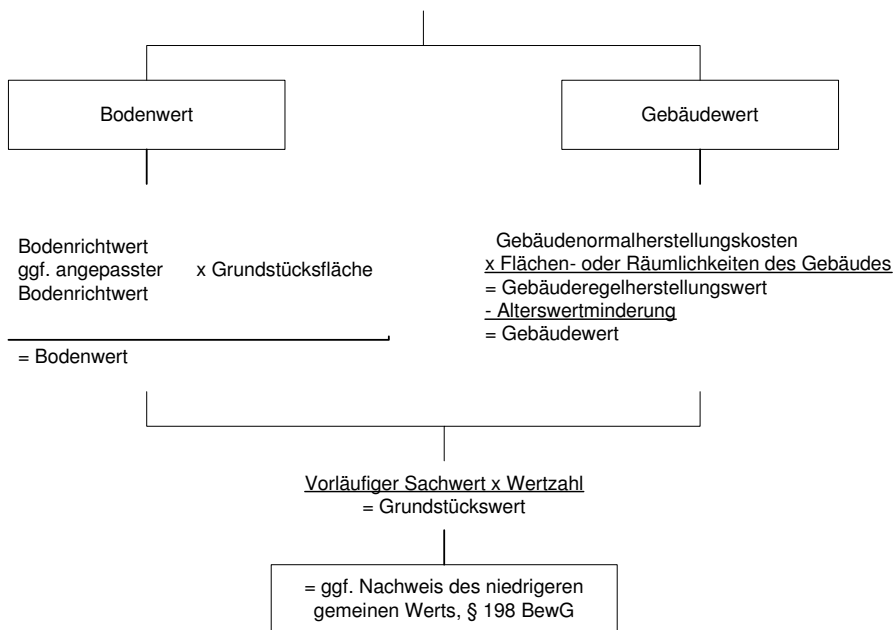
**Bodenwert**

Größe	4.000 qm	
Bodenrichtwert	130 EUR/qm	520.000

**Gebäudewert**

Mietrohertrag		89.000
<b>Bewirtschaftungskosten</b>		
Mietausfallrisiko (4%)	- 3.560	
Verwaltungskosten (6%)	- 5.340	
Instandhaltung (5%)	- 4.450	- 13.350
Reinertrag		75.650
Verzinsung Bodenwert (7% v. 520.000)		-36.400
Gebäudeanteil		39.250
Vervielfältiger	13,33	
Gebäudewert (13,33 x 39.250)		523.202
<b>Gesamtertragswert</b>		<u>1.043.202</u>

### Sachwertverfahren



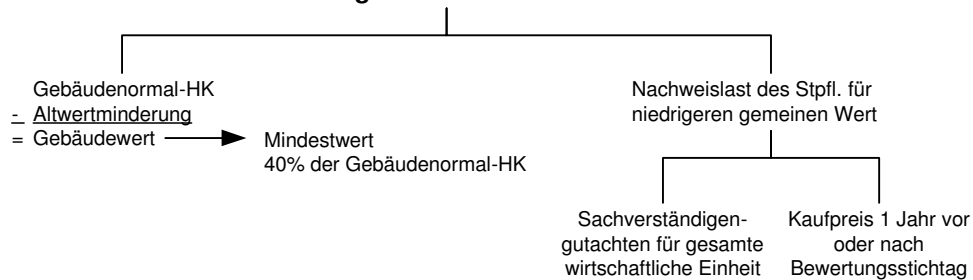
### Beispiel (gesonderte Bewertung der Außenanlagen)

Bodenwert			200.000
Gebäudewert			<u>380.000</u>
			580.000
<b>Regelherstellungskosten</b>		<b>Alterswertminderung (Alter/Nd)</b>	<b>Sachwert</b>
50 qm Terrassen (Steinplatten mit Unterbeton) 50 x 55 EUR	2.750	9/40 = 22,5 %	2.132
45 m Einfriedungsmauer, 2 m hoch, 45 x 205 EUR	9.225	9/40 = 22,5 %	7.150
180 qm Garagenzufahrt (Kleinpflaster) 180 x 55 EUR	9.900	9/40 = 22,5 %	7.673
Elektrisches Zufahrtstor	3.800	9/20 = 45 %	2.090
Versorgungs- und Abwasseranlagen	4.500	9/40 = 22,5 %	3.488
Gartenanlage	<u>26.000</u>	9/30 = 30 %	<u>18.200</u>
	53.425		40.723

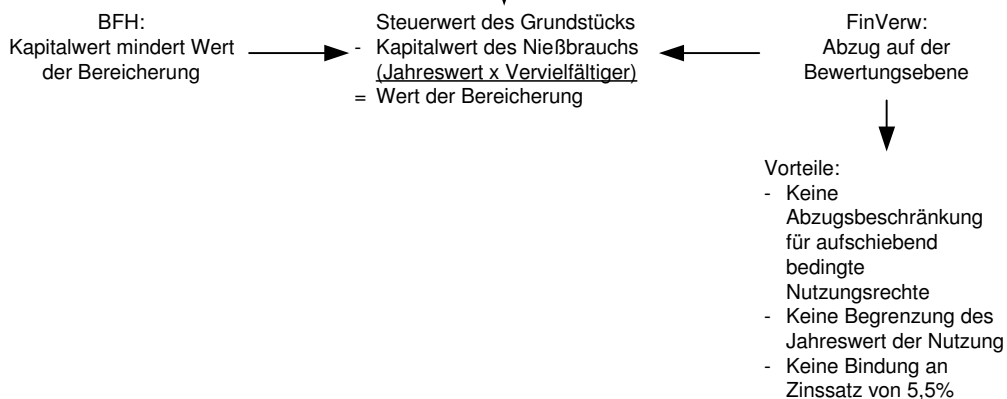
## Baujahrverschiebung bei durchgreifenden Modernisierungen innerhalb der letzten 10 Jahre

Modernisierungselemente	Pkt.
Dacherneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung	3
Verbesserung der Fenster	2
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Verbesserung der Heizungsanlage	2
Wärmedämmung der Außenwände	2
Modernisierung von Bädern	2
Einbau von Bädern	3
Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken und Fußböden	3
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3
11 – 15 Punkte: überwiegend modernisiert	
über 15 Punkte: umfassend modernisiert	

### Reduzierung des Gebäudesachwertes



### Übertragung von Grundbesitz unter Nießbrauchsvorbehalt



### Beispiel Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

Schenkung eines Geschäftsgrundstücks an Neffen	1.000.000 EUR
Schenker 60 Jahre alt, Nießbrauchsvorbehalt auf Lebenszeit Steuerwert = Verkehrswert Grundstück Tatsächlicher Jahreswert Nießbrauch	70.000 EUR
Begrenzung Jahreswert nach § 16 BewG Steuerwert 1.000.000: 18,6	53.763 EUR
Vervielfältiger für einen Mann 60 Jahre nach Sterbetafel 2005 / 2007 Anlage 9 aus § 14 Abs. 1 BewG	12,531

## 1. Alt. Berücksichtigung Nießbrauch als Abzugsposten

Steuerwert Grundstück	1.000.000 EUR
Begrenzung Jahreswert nach § 16 BewG Steuerwert 1.000.000 : 18,6 = 53.763 € x 12,531	<u>./. 673.704 EUR</u>
Bereicherung	326.295 EUR
Abgerundet	326.200 EUR
Freibetrag (Steuerklasse II)	<u>./. 20.000 EUR</u>
Stpfl. Erwerb	306.200 EUR
Steuer 30 %	91.860 EUR

## 2. Alt. Berücksichtigung Nießbrauch auf Bewertungsebene

Verkehrswert	1.000.000 EUR
Jahreswert lebenslänglicher Nießbrauch	
70.000 EUR x 12.531	<u>./. 877.170 EUR</u>
Verkehrswert	122.830 EUR
Abgerundet	122.800 EUR
Freibetrag	<u>./. 20.000 EUR</u>
Stpfl. Erwerb	102.800 EUR
Steuer 30 %	30.840 EUR
<b>Ersparnis</b>	61.020 EUR



## **AktStR 3/2009 – Kompakt 09**

### **Neue BMF-Schreiben zum Verfahrensrecht**

### **Aus dem BMF-Schr. zur Änderung des Anwendungserlasses der AO werden behandelt**

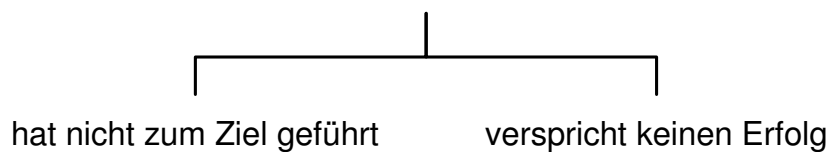
1. Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO i.d.F. ab 2009
2. Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, § 162 AO
3. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, § 233a AO

## Voraussetzungen für einen Kontenabruf

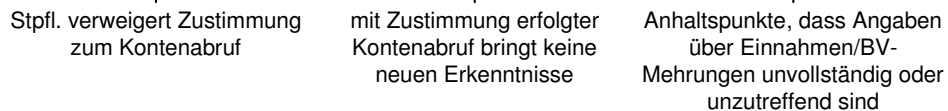
- zur Durchführung einer Günstigerprüfung (Tarifversteuerung statt Abgeltungsteuer)
- Anknüpfung außersteuerlicher Rechtsnormen an die Begriffe Einkünfte, Summe der Einkünfte, zVE u.a.
- zur Verifikation von Einkünften nach § 20 und § 23 Abs. 1 EStG für die VZ bis einschl. 2008
- in allen anderen Fällen: Kontenabruf nur mit Zustimmung des Stpfl. zulässig.

## Weitere Bedingungen

### Auskunftsersuchen an Stpfl.



### Schätzung von Besteuerungsgrundlagen § 162 AO



### § 165 Abs. 1 AO Vorläufige Steuerfestsetzung bei Ungewissheit über die Voraussetzungen der Steuererhebung



Weitere Gründe für Vorläufigkeitsvermerke

1. Ungewissheit über die Auswirkung von Verträgen mit anderen Staaten zugunsten des Stpfl.
2. BVerfG stellt Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes fest und verpflichtet Gesetzgeber zu einer Neuregelung
3. Anhängige Verfahren beim EuGH, BVerfG oder anderen obersten Bundesgerichten
4. Anhängige Verfahren beim BFH

## Derzeitige Vorläufigkeitsvermerke

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2007
- Nichtabziehbarkeit von StB-Kosten als SA ab 2006
- beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005
- Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu RV als vorweggenommene WK ab 2005
- Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten ab 2005
- Anwendung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2004

## Derzeitige Vorläufigkeitsvermerke

- Höhe der kindbezogenen Freibeträge ab 2001
- Anwendung des Haushaltsfreibetrags für 2002 und 2003
- Höhe des Grundfreibetrags ab 2001
- Höhe des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes ab 2002
- Nichtberücksichtigung pauschaler WK/BA i.H.d. steuerfreien Aufwandsentschädigung für BT-Abgeordnete
- Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ab 2004

## Aktuelle Vorläufigkeitsvermerke sind in folgenden Fällen aufzunehmen



## In Einspruchsfällen differenziert die FinVerw wie folgt:

- Einspruch, weil nicht die aktuellen Vorläufigkeitsvermerke enthalten sind; dem Einspruch ist durch Erweiterung des Vorläufigkeitsvermerks abzuhelpfen.
- Einspruch wegen anderer, vom Vorläufigkeitsvermerk nicht erfasster Fragen; der angefochtene Bescheid kann um den Vorläufigkeitsvermerk nachträglich ergänzt werden.

## **In Einspruchsfällen differenziert die FinVerw wie folgt:**

- Einspruch, obwohl bestimmte Fragen vom Vorläufigkeitsvermerk erfasst sind; der Einspruch ist zurückzuweisen. Ein Ruhenlassen des Einspruchsverfahrens kommt nicht in Betracht, es sei denn, dass die Vollziehung auszusetzen ist.
- Spätestens in der (Teil-)Einspruchsentscheidung ist die Steuerfestsetzung im Umfang der aktuellen Anlage zu dem BMF-Schr. für vorläufig zu erklären.

## **Beratungshinweise**

- Vorläufigkeitsvermerk umfasst nur im Zeitpunkt der Steuerfestsetzung anhängige Verfahren beim EuGH, BVerfG oder BFH
- Für nach Steuerfestsetzung anhängig gewordene Verfahren ist Einspruch einzulegen und Zwangsrufe gem. § 363 Abs. 2 S. 2 AO herbeizuführen
- Bei FG-Verfahren kann Antrag auf sog. Zustimmungsrufe gestellt werden (Ermessensentscheidung des FA)

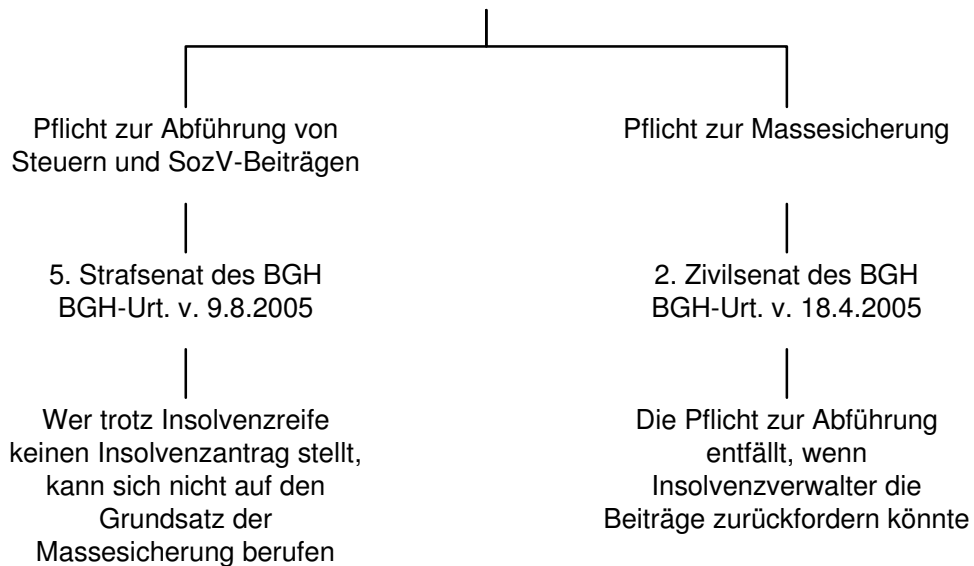
## AktStR 3/2009 – Kompakt 10

### Haftung des GmbH- Geschäftsführers

### § 69 AO Haftung der Vertreter

*„<sup>1</sup>Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen (gesetzliche Vertreter) haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.“*

## Interessenkonflikt des GmbH-GF



## BFH-Entscheidungen zu folgenden Problemkreisen

1. Pflicht des GF zur Abführung der LSt trotz Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH (Fall I)
2. Haftung des GF für zunächst gezahlte LSt, die infolge Insolvenzanfechtung vom FA erstattet werden muss (Fall II)
3. Vorprägung des vom FA auszuübenden Auswahlermessens bei mehreren Haftungsschuldnern, von denen jeder Steuerstraftäter ist (Fall III)



**BFH-Urt. v. 23.9.2008 – VII R 27/07,  
BStBI II 2009, 129  
(Fall I: GF-Haftung in insolvenzreifer Zeit)  
Sachverhalt**

	<b>Zeitablauf</b>
6.8.2001	Anmeldung der LSt beim FA
10.8.2001	Am Fälligkeitstag Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
31.10.2001	Eröffnung des Insolvenzverfahrens

**Entscheidung und Begründung**

- Die Pflicht des Kl. zur Abführung der einbehaltenen und angemeldeten LSt ist mit der Stellung des Insolvenzantrags nicht entfallen. Da der Kl. selbst eingeräumt hat, dass bei Fälligkeit der LSt die erforderlichen Mittel noch verfügbar gewesen waren, beruht der Steuerausfall auch auf seiner Pflichtverletzung.
- Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender LSt stellt zwar im Regelfall eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des GF i.S.d. § 69 AO dar; im Streitfall hat das FG jedoch zu hohe Anforderungen an die von einem GF zu erfüllenden Sorgfaltspflichten gestellt.

## Entscheidung und Begründung

- Das FG hat nicht hinreichend in Betracht gezogen, ob angesichts der seinerzeit noch nicht aufgelösten Pflichtenkollision zwischen Massesicherung und Steuerzahlung, der sich ein GF in insolvenzreifer Zeit ausgesetzt sieht, die nachgewiesenen Aktivitäten des Kl. in der finanziellen Krise seiner GmbH geeignet und ausreichend waren, um die grobe Fahrlässigkeit der Nichtabführung der LSt auszuschließen.

## **BFH-Urt. v. 11.11.2008 – VII R 19/08, BStBI II 2009, 342** **(Fall II: Haftung wegen einer nach Insolvenzanfechtung wiederaufgelebten Steuerschuld)** **Sachverhalt**

	Zeitliche Abfolge
April – Juni 2003	Fristgerechte Einreichung der LSt-Anmeldungen
19.9.2003	Zahlung an Vollziehungsbeamten des FA
22.10.2003	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch FA
16.1.2004	Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Folgezeit	Anfechtung der Zahlung durch die Insolvenzverwalterin und Erstattung durch das FA Haftungsbescheid des FA an den GF

## Entscheidung und Begründung

- Die Pflichtverletzung ist kausal für den Eintritt des Vermögensschadens des Fiskus gewesen, weil die Insolvenzanfechtung bei fristgerechter Zahlung nicht erfolgreich gewesen wäre.
- Grundsätzlich bleibt das Steuerschuldverhältnis selbst bei fristgerechter Zahlung wegen der gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters zunächst in der Schwebe. Die erfolgreiche Anfechtung und Rückgewähr nach § 143 InsO bewirkt gem. § 144 InsO, dass die Steuerschuld rückwirkend wieder auflebt.

## Entscheidung und Begründung

- Der Zweck der dem GF auferlegten Pflichten zur Begleichung der Steuerschuld der GmbH im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erschöpft sich nicht nur in der Vermeidung eines durch eine verspätete Zahlung eintretenden Zinsausfalls, sondern erfasst auch die Erfüllung der Steuerschuld nach den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Sie soll den Fiskus vor der Zahlungsunfähigkeit und den Risiken verspäteter Zahlungsbereitschaft, wie sie sich z.B. im Streitfall realisiert haben, schützen.

## **BFH-Urt. v. 12.2.2009 – VI R 40/07, BStBl II 2009, 478**

### **(Fall III: Vorprägung des Auswahlermessens bei mehreren Steuerstraftätern) Sachverhalt**

- Der Kl., Zahnarzt, betätigte sich auch auf dem Immobiliensektor, indem er sanierungsbedürftige Geschäftsbauten erwarb und nach Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen verkaufte oder verpachtete.
- In einem der Objekte betrieb er mit Fremdpersonal einen Verkaufstand für Pizza- und Nudelgerichte.
- Im Anschluss an eine Ap erließ das FA wegen der Zahlung von Schwarzlöhnen gegen den Kl. einen Haftungs- und Nachforderungsbescheid über LSt und Annexsteuern i.H.v. 6.037 DM.

## **Entscheidung und Begründung**

- Es steht im pflichtgemäßen Auswahlermessen der Behörde, welcher von mehreren grds. gleichrangigen Schuldern in Anspruch genommen werden soll. Im Falle vorsätzlicher Steuerstraftaten ist diese Ermessensentscheidung in der Weise vorgeprägt, dass es einer besonderen Begründung der Ermessensausübung nicht bedarf.
- Hat jemand als Täter oder Teilnehmer eine vorsätzliche Steuerstraftat begangen, ist es im Regelfall billig und gerecht, wenn ihn die Finanzbehörde für den Steuer-schaden in Anspruch nimmt.

## Entscheidung und Begründung

- Der haftende Steuerstraftäter kann nicht beanspruchen, dass statt seiner ein gleichrangig haftender Mittäter in Anspruch genommen wird, selbst wenn die Haftungsschuld bei den übrigen Mittätern ebenso schnell und einfach nacherhoben werden kann.

## GF-Haftung in insolvenzreifer Zeit

